Der Zutritt des Ehemannes zum Stahlkammerfach seiner Frau im gesetzlichen Güterstand

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Carlheinz Schmidt-Westphal

Gerichtsreferendar

aus Bielefeld

1939.

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Obmann: Professor Dr. E i ß e r

1. Berichterstatter: Professor Dr. K r e l l e r

2. Berichterstatter: Professor Dr. F e i n e

Tag der mündlichen Prüfung: 26. April 1939

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Einführung 1

B. Allgemeine rechtliche Grundlagen 3

I. Die Rechtsnatur des Schrankfachvertrages 3
1. Der Inhalt des Schrankfachvertrages und das anzuwendende Recht 3
2. Ablehnung der Verwahrungstheorie 8
3. Ablehnung der Gemischtvertrags-Theorie 12
4. Annahme der Miettheorie 16

II. Auslegung und Bedeutung der Ausschließlichkeitsklausel . . . 18

III. Besitzverhältnisse am Schrankfachinhalt 22
1. Ablehnung des Bank-Alleinbesitzes 23
2. Ablehnung des Mitbesitzes zwischen Bank und Kunden . . 24
3. Annahme des Kunden-Alleinbesitzes 27

C. Der Zutritt des Ehemannes zum Schrankfach auf Grund der Nutznießung an den Schrankfachmietrechten seiner Frau 30

I. Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung der Zugehörigkeit der Mietrechte zu einer der beiden Gütermassen der Frau im gesetzlichen Güterstand 31

II. Sonderfälle der Beurteilung der Zugehörigkeit der Mietrechte zu einer der beiden Gütermassen der Frau im gesetzlichen Güterstand, z. B.

1. bei einem vor der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrag o h n e K l a u s e l, der sich auf Gegenstände bezog, die mit Eingehung der Ehe Vorbehaltsgut werden würden 39
a) bei Vertragsabschluß vor dem Verlöbnis 39
b) bei Vertragsabschluß während des Verlöbnisses . . . 40

2. bei einem vor der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrag m i t K l a u s e l 41
a) bei Vertragsabschluß während des Verlöbnisses und „Beziehung" des Vertrages auf künftiges Vorbehaltsgut . . 42
b) in allen anderen Fällen 42

3. bei einem während der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrag o h n e K l a u s e l
a) bei „Beziehung" des Vertrages sowohl auf eingebrachtes Gut als auch auf Vorbehaltsgut der Frau 42
b) bei „Beziehung" des Vertrages auf eingebrachtes Gut, an dem ein Zurückbehaltungsrecht der Frau gegenüber dem Mann begründet ist 44

Seite

4. bei einem während der Ehe abgeschlossen Schrankfachvertrag mit Klausel 46
   a) bei „Beziehung" des Vertrages ausschließlich auf Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut, an dem ein Zurückbehaltungsrecht der Frau gegenüber dem Mann begründet ist . . 46
   b) bei „Beziehung" des Vertrages nicht ausschließlich auf Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut, an dem ein Zurückbehaltungsrecht der Frau gegenüber dem Mann begründet ist . . 47
      α) bei genehmigter Klausel 51
      β) bei nicht genehmigter Klausel 52
   c) Zusammenfassung: Wirkung der Klausel 53

III. Rechtfertigung des ehemännlichen Zutrittsrechts zum Schrankfach aus dem Nutznießungsrecht am eingebrachten Gut der Frau . . 53
1. Der Erwerb der Gebrauchsvorteile gemäß §§ 1383, 100 BGB. . 54
2. Zweck und Grenzen des Zutrittsrechts 55
3. Geltendmachung und Vollstreckung des Zutrittsrechts . . . 57
4. Ergebnis: Möglichkeiten des Zutritts zum Fach, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ausschließlichkeitsklausel 58

D. Der Zutritt des Ehemannes zum Schrankfach auf Grund eines Zugriffsrechtes auf den Fachinhalt einschließlich Zwangsvollstreckung . . 62

1. bei zum Vorbehaltsgut der Frau oder zum Vermögen eines Dritten gehörigen Einlagen 62
2. bei einer aus Briefen, die an die Frau gerichtet sind, bestehenden Einlage 63
3. bei zum eingebrachten Gut der Frau gehörigen Einlagen . . . 65
4. bei Ungewißheit des Mannes über die Einlagen 70

E. Gesamtergebnis 73

A. Einführung.

Stahlkammerfächer, auch Kassenschrank-, Schrank-, Bankschließfächer oder Safes genannt, sind eine Einrichtung, die zuerst im Ausland in Gebrauch kam und gegen Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auch von deutschen Banken[1]) übernommen wurde. Die Schrankfächer, wie sie im folgenden genannt werden sollen, befinden sich in besonderen Panzerschränken, die in dem nur durch Panzertüren zugänglichen Tresorraum einer Bank oder eines bankähnlichen Instituts aufgestellt sind. Die Schrankfächer sollen der sicheren Erhaltung von Wertgegenständen dienen. Sie sind für solche Privatpersonen gedacht, denen ihre Wohnung oder ihre Geschäftsräume keinen genügend sicheren Aufbewahrungsort für ihre Wertgegenstände bieten. Die Besonderheit der Schrankfächer besteht darin, daß der Verschluß des Faches nur geöffnet werden kann vermittels zweier verschiedener Schlüssel, die gleichzeitig in das Schloß eingeführt werden müssen. Der eine dieser Schlüssel verbleibt im Besitz der Bank, der andere wird dem Kunden ausgehändigt. Die Bank kann also allein mit ihrem Schlüssel ohne gleichzeitige Mitwirkung des Kunden das Fach nicht öffnen[2]).

Diese Tatsache ist es, die dem Schrankfach eine so große Beliebtheit im Publikum eingetragen hat, denn sie kommt dem gesunden Mißtrauen des Kunden, der seine Wertsachen möglichst gegen jedermann geschützt sehen will, entgegen. Der Kunde weiß, daß auch der Bankier, dessen Stahlkammer er seine Wertsachen anvertraut hat, nicht ohne seine Mitwirkung an die Wertsachen herankommen kann, und weiß sie damit nicht nur vor Einbrechern, sondern auch vor dem Bankier selbst gesichert. Das Schrankfach ist demnach grundsätzlich nur dem Kunden selbst zugänglich.

---

1) Exner, S. 11.
2) Kohls, S. 5.

Es fragt sich, ob diese ausschließliche Verfügungsgewalt des Kunden aus rechtlichen Gründen dann eine Ausnahme erleidet, wenn eine Ehefrau, die mit ihrem Mann in gesetzlichem Güterstand lebt, Inhaberin des Schrankfaches ist. Denn durch die Eheschließung wird gemäß § 1363 BGB grundsätzlich das ganze Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Ferner erwirbt der Mann ein Entscheidungsrecht in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten. Ergibt sich aus dieser Rechtsstellung des Mannes ein Zutrittsrecht zum Schrankfach seiner Frau? Dies festzustellen ist Zweck der vorliegenden Arbeit. Damit ist gleichzeitig auch die Grenze der Untersuchungen bestimmt: alle Ansprüche auf Zutritt zum Fach, die sich nicht aus dem Recht des gesetzlichen Güterstandes oder aus persönlichem Eherecht (§§ 1353 ff. BGB) herleiten lassen, die also nicht nur der Ehemann, sondern auch ein Dritter geltend machen könnte, müssen unberücksichtigt bleiben, da sie außerhalb des Rahmens dieser rein familienrechtlichen Untersuchung liegen.

Nach Lage des Falles hat die Untersuchung, ob dem Ehemann auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts am eingebrachten Gut seiner Frau auch der Zutritt zum Schrankfach der Frau offen steht, in zwei Teilen zu erfolgen. Das Recht des Ehemannes auf Zutritt zum Schrankfach seiner Frau könnte einmal darin begründet sein, daß dem Manne das ehemännliche Nutznießungsrecht an den Ansprüchen aus dem Schrankfachvertrage zusteht, falls sie zum eingebrachten Gut der Frau gehören. Daneben besteht die Möglichkeit, das Recht des Ehemannes auf Zutritt zum Schrankfach seiner Frau aus seiner güterrechtlichen Stellung zu den Einlagen des Schrankfaches herzuleiten.

Für die Beurteilung dieser beiden Fragen — Teil C und D dieser Arbeit — bestehen, wie sich zeigen wird, gewisse gemeinsame Grundlagen. Die Beantwortung der Frage nach der ersten Möglichkeit der rechtlichen Begründung setzt voraus, daß zunächst die Rechtsnatur und die güterrechtliche Zugehörigkeit der Ansprüche, die die Frau aus ihrem Schrankfachvertrage erwirbt, festgestellt wird. Denn nur nach dieser Feststellung läßt sich die Frage lösen, ob dem Mann auf Grund seiner möglicherweise eintretenden ehemännlichen

Nutznießung an den Ansprüchen auch der Zutritt zum Fach offen steht.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Ansprüche ist aber zugleich die Frage nach der Rechtsnatur des Schrankfachvertrages überhaupt, da sich bestimmte rechtliche Eigenheiten der Ansprüche aus den zwischen der Frau und der Bank getroffen Vereinbarungen ergeben. Aus diesem Grunde müssen auch die Hauptbestimmungen des Schrankfachvertrages in seiner üblichen Erscheinungsform einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Für den zweiten Teil, der sich mit den Einlagen des Fachs befaßt, sind — insbesondere für die Frage, gegen wen sich die Ansprüche des Mannes und ihre Vollstreckung richten — die Besitzverhältnisse am Schrankfachraum und -inhalt von besonderer Bedeutung.

Diese beiden Grundfragen, also die Frage nach der Rechtsnatur des Schrankfachvertrages und die nach den Besitzverhältnissen am Schrankfach müssen zunächst vorweg behandelt werden, da erst ihre Beantwortung die Grundlage für die familienrechtlichen Erörterungen abgibt.

B. Allgemeine rechtliche Grundlagen.

I. Die Rechtsnatur des Schrankfachvertrages.

1.

Seit Entstehung der Stahlkammereinrichtungen ist das Thema des Schrankfachvertrages in der Rechtslehre oft behandelt worden. Insbesondere ist der Schrankfachvertrag zum Gegenstand zahlreicher Dissertationen gemacht worden, aus denen hervorgeht, daß die Rechtsnatur des Schrankfachvertrages heftig umstritten ist und daß sich aus ihm eine Fülle von Rechtsfragen ergibt.

Schrankfachvertrag ist der Vertrag, den eine Bank (oder ein bankähnliches Unternehmen) mit ihrem Kunden abschließt, und der die Überlassung eines Schrankfaches in der Stahlkammer der Bank zum Gegenstande hat. In dieses Schrankfach soll nach dem Zweck des Vertrages der Kunde Wertgegenstände einlegen dürfen, um sie vor Feuer und Diebstahl zu bewahren. Der Vertragsschluß erfolgt wohl ausnahmslos auf Grund gedruckter Geschäftsbedingungen der Bank, in denen die von den Vertragschließenden beabsichtigten Rechts-

beziehungen zum Teil sehr eingehend geregelt sind. Diese Bedingungen stimmen bei den deutschen Banken im grundsätzlichen Teil zwar nicht wörtlich, aber sinngemäß überein, so daß insofern von einem Durchschnittsinhalt des Schrankfachvertrages ausgegangen werden kann. Einzelne Besonderheiten sollen am passenden Ort behandelt werden.

Der Schrankfachvertrag ist, das sei gleich anfangs festgestellt, an sich den Normen des HGB unterworfen, da der Bankier — ein solcher wird das Schrankfachgeschäft in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle betreiben[3]) — auf Grund des § 1 II Nr. 4 HGB Kaufmannseigenschaft besitzt, und folglich der Schrankfachvertrag gemäß § 343 HGB zu den von einem Kaufmann geschlossenen zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörigen Geschäften (Handelsgeschäften) gehört. Betreibt eine Handelsgesellschaft — z. B. eine Aktien- oder Kommanditgesellschaft — das Schrankfachgeschäft, so ist das Ergebnis, weil das Unternehmen kraft Rechtsform Kaufmann ist, das gleiche (6 HGB).

Da jedoch das Handelsgesetzbuch keinen Vertragstypus enthält, der dem Schrankfachvertrag auch nur in den Grundzügen entspricht, so können lediglich die Vertragstypen des BGB, dessen Vorschriften gemäß Art. 2 EGHGB ergänzend auch auf handelsrechtliche Verhältnisse anzuwenden sind, in Betracht kommen[4]).

Die Vertragstatbestände, die sich im 7. Abschnitt des BGB finden, stellen bestimmte Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auf, wobei zu unterscheiden ist zwischen solchen Rechten und Pflichten, die dem Wesen des Vertrages eigentümlich sind (essentialia), solchen, die nur Nebenbestimmungen darstellen (accidentalia) und solchen, die die Rechtsordnung als Folge an den Vertrag knüpft (naturalia)[5]). Für die Bestimmung der rechtlichen Natur eines Vertrages sind nur die ersteren, also die essentialia entscheidend[6]). Demnach muß durch Gegenüberstellung der Vertragstypen des BGB und des Inhalts des abgeschlossenen Schrankfachvertrages ermittelt werden, ob das Vorhandensein bestimmter essentialia eines der Ver-

3) Kohls, S. 20.
4) Exner, S. 14.
5) Enneccerus-Nipperdey, § 176 II—IV.
6) Jacoby, S. 37.

tragstypen des BGB im Schrankfachvertrage die Zurechnung des Schrankfachvertrages zu diesem Vertragstypus rechtfertigt.

Der Schrankfachvertrag wird geschlossen durch Abgabe je einer Willenserklärung sowohl der Bank als auch des Kunden. Praktisch geht das so vor sich, daß der Kunde seine Unterschrift auf einem Vordruck leistet. Dieser enthält die Vertragsbestimmungen und eine Erklärung, aus der hervorgeht, auf welche Zeit und gegen welches Entgelt das Schrankfach zur Verfügung gestellt werden soll. Sodann nimmt die Bank den vom Kunden unterschriebenen Vordruck entgegen. Damit ist der Vertrag geschlossen. Somit sind die einzelnen Bestimmungen des Vordrucks zum Inhalt des Vertrages geworden[7]). Lediglich die nach diesen Bestimmungen von den Parteien im Vertrage ausdrücklich zugesagten Leistungen können also zur rechtlichen Beurteilung des Vertrages dienen, nicht auch solche Leistungen, die die Rechtsordnung als Folge an den Schrankfachvertrag knüpfen mag[8]) und die sich daher als „naturalia" darstellen.

Mit dem Fortschreiten unseres Wirtschaftslebens und insbesondere der Form der modernen Kreditgewährung werden solche Verträge immer häufiger werden, die, jeder in der Form eines einheitlichen Vertrages, derart zahlreiche verschiedenartige und verklausulierte Bestimmungen treffen, daß ihre Zuordnung zu einer der Vertragstypen des BGB auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Man ist leicht geneigt, einen solchen Vertrag als Einzelgänger, als „Vertrag sui generis"[9]) anzusehen, ohne dabei auf die gefährliche Unsicherheit zu achten, die dadurch für die Beurteilung von gerade in der Praxis entscheidenden Einzelfragen des Vertrages entsteht. Aus diesem Grunde ist es wichtig und wünschenswert, den Schrankfachvertrag unter Außerachtlassung der sich bei näherer Betrachtung oft als unwichtig herausstellenden Nebenbestimmungen und unter Herausstellung des Entscheidenden, Typischen, daraufhin zu prüfen, ob er sich nicht, ohne daß dem Vertragsinhalt Gewalt angetan wird, einem reinen Vertragstypus des BGB unterordnen läßt.

---

7) Staudinger, Vorbem. 11 zu § 145.

8) Hoeniger, S. 159; Grohmann, S. 54.

9) Als solchen sieht Loebner, S. 28 f, auch den Schrankfachvert[illegible] an.

Hierbei ist die rechtliche Bezeichnung, die die Vertragschließenden dem Vertrag geben, für sich allein nicht ohne weiteres maßgeblich[10]). Die Tatsache also, daß die Banken in ihren Vertragsbestimmungen für die Zurverfügungstellung des Schrankfaches übereinstimmend den Ausdruck „Vermietung" gebrauchen, rechtfertigt keineswegs mit Sicherheit den Schluß, daß es sich rechtlich in der Tat um einen Mietvertrag im Sinne der §§ 535 ff., 580 BGB handelt. Diese Annahme wäre vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn die Parteien schlechthin eine Miete vereinbart hätten, ohne diesem Vertrag besondere wesentliche Abmachungen hinzuzufügen: in diesem Falle wäre es klar ersichtlich, daß die Parteien den Vertragstypus „Miete" zum Inhalt ihres Vertrages machen wollten. Ist jedoch, wie beim formularmäßigen Schrankfachvertrag, ein ganz bestimmter Text mit zahlreichen Einzelbestimmungen zur Grundlage des Vertrages gemacht worden, so muß in erster Linie von diesem Vertragswortlaut, in dem der Wille der Parteien seinen Niederschlag gefunden hat, und der die beiderseitigen Rechte und Pflichten enthält, ausgegangen und gefragt werden, welche der vielen Bestimmungen nach dem Willen der Parteien gerade die Besonderheit, das Wesentliche dieses Vertrages ausmachen sollten. Diese Untersuchung bedingt ein Eingehen auf die einzelnen im Schrankfachvertrage üblicherweise enthaltenen Rechte und Pflichten der Vertragschließenden.

Die aus dem Wortlaut des Schrankfachvertrages zu entnehmenden Hauptpflichten der Bank sind folgende:

1. Zurverfügungstellung eines Schrankfaches unter Mitverschluß der Bank, eines Blechkastens nebst Schlüssel zu diesem[11]) und eines Schrankfachschlüssels.
2. Sicherung und Bewachung der ganzen Stahlkammer.
3. Mitwirkung zur Öffnung des Fachs durch den Zutrittsberechtigten und Prüfung der Zutrittsberechtigung.

Die Pflichten des Kunden sind folgende:

---

10) Daß Vertragsbezeichnung und Vertragsinhalt auseinanderfallen, ist durchaus möglich (RG in JW 1913, 639). Die Bestimmungen über die Benutzung einer „Leih-"bücherei enthalten z. B. fast stets eine Entgeltsvereinbarung, sodaß es sich also um Mietverträge handelt.

11) Der Blechkasten befindet sich im Innern des Schrankfachs. Der einzige Schlüssel dazu wird dem Kunden übergeben.

1. Zahlung des Entgelts.
2. Einlage nur bestimmter Sachen und Gestattung der Nachprüfung des Einhaltens dieser Verpflichtung durch die Bank.
3. Aufbewahrung und Rückgabe der Schlüssel nach beendetem Vertragsverhältnis.
4. Unterwerfung unter die Anordnungen der Bank während des Aufenthalts in der Stahlkammer.

Auf Grund dieser Verpfilchtungen der beiden Parteien haben einige Schriftsteller Verwahrung[12]), die meisten jedoch Miete[13]) angenommen. Daneben wird vereinzelt die Ansicht eines aus Verwahrung und Miete[14]) und eines aus Dienstvertrag und Miete[15]) gemischten Vertrages vertreten. Welcher Ansicht der Vorzug zu geben ist, soll im folgenden entschieden werden.

Für die Unterordnung des Schrankfachvertrages unter einen Vertragstypus werden in erster Linie die Pflichten der Bank von Bedeutung sein, denn aus den Pflichten des Kunden allein, deren wichtigste die zur Zahlung des Entgeltes ist, wird man auf einen bestimmten Vertragstypus nicht schließen können, da die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes vielen Vertragstypen gemeinsam ist.

Von den Pflichten der Bank sind es vor allem die zur Einräumung des Schrankfaches und die zur Sicherung und Bewachung der ganzen Stahlkammer, die für die Untersuchung aufschlußreich sind. Denn diese Verpflichtungen der Bank sind offensichtlich das, wofür der Kunde bereit ist, ein Entgelt zu zahlen. Je nachdem man nun die eine oder die andere mehr in den Vordergrund des Vertrages rückt, kommt man zur Annahme eines Miet- oder eines Verwahrungsvertrages.

---

12) so Wettstein, S. 56 ff.; Düringer, S. 65; Gumbel, S. 13 f.; vgl. auch Mayer, S. 98.

13) Staudinger, § 580 g; Warneyer, § 535 II Abs. 6; Oertmann, II, 2 Vorbem. vor § 535 II 2 a. RGEK II § 535 2; RGZ 141, 103. Im Planckschen Kommentar wird unter § 535 Anm. Abs. 4 der Schrankfachvertrag von Knoke als Mietvertrag und unter § 688. 3 a von Lobe sowie unter § 866. 8 von Brodmann als Verwahrungsvertrag gekennzeichnet.

14) Bacharach, S. 264.

15) Hoeniger, S. 157.

2.

Zur Lösung der Frage, ob der Schrankfachvertrag einen Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB darstellt, muß untersucht werden, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Der Verwahrungsvertrag ist, wie schon seine Entwicklung aus dem römischen Recht zeigt, ein Realvertrag[16]), d. h. der Verwahrungsvertrag kommt zustande durch die Übergabe der beweglichen Sache an den Verwahrer. Die dem Verwahrungsvertrag eigentümlichen Rechte und Pflichten entstehen also erst mit der Übergabe der zu verwahrenden Sache an den Verwahrer.

Der Schrankfachvertrag dagegen kommt, wie schon oben S. 5 f. dargelegt wurde, in der Weise zustande, daß der Kunde eine Erklärung, in der Vertragsdauer und -entgelt festgelegt sind, unterschreibt. Mit der Entgegennahme der Erklärung durch die Bank ist der Schrankfachvertrag zustande gekommen, Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien sind entstanden. Nicht erforderlich zum Zustandekommen des Vertrages ist, daß Gegenstände in das Fach eingelegt werden, entscheidend ist der Abschluß des Vertrages. Der Schrankfachvertrag ist demnach allein zustande gekommen durch zwei einander entsprechende Willenserklärungen der Parteien, er ist somit ein Konsensualvertag.

Dieser Unterschied im Zustandekommen eines Verwahrungs- und eines Schrankfachvertrages deutet bereits darauf hin, daß die rechtliche Natur des Verwahrungsvertrages der des Schrankfachvertrages nicht entspricht.

Daß der Schrankfachvertrag ein Konsensualvertrag ist, leugnen auch die Vertreter der Verwahrungstheorie[17]) nicht[18]). Sie folgern aber weiter: In den Fällen, in denen unmittelbar bei Vertragsschluß Gegenstände in das Schrankfach nicht eingelegt werden, liege ein Verwahrungsvorvertrag (pactum de deponendo)[19]) vor, der zwar im BGB eine Regelung nicht gefunden habe, der aber nach dem im

16) Staudinger, § 688 2 d; Planck-Lobe, vor § 688 IV.

17) So soll im folgenden die Ansicht derer gekennzeichnet werden, die im Schrankfachvertrag einen Verwahrungsvertrag sehen.

18 Hancke, S. 389; Düringer-Hachenburg, Anh. zu § 424 Anm. 34.

19) Christic, S. 14; Bachem, S. 35.

bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit zulässig sein müsse.

Die folgerichtige Durchführung dieser Ansicht würde notwendig zu der Annahme führen, daß der Verwahrungsvorvertrag mit Abschluß des eigentlichen Verwahrungsvertrages, also in dem Augenblick enden würde, wenn erstmalig die tatsächliche Einlage von Wertsachen erfolgt. Würde dann das Fach nach kurzer Zeit wieder geleert werden, so müßte der Verwahrungsvorvertrag wieder aufleben, um mit erneutem Einlegen wiederum zu enden[20]). Erst der Abschluß des Verwahrungsvertrages nach Beendigung eines Verwahrungsvorvertrages würde die eigentlichen Verwahrerpflichten der Bank entstehen lassen.

Diese Annahme wird jedoch keineswegs dem Willen der Vertragschließenden gerecht: der Schrankfachvertrag wird nur einmal abgeschlossen, und mit diesem Abschluß sollen sämtliche Vertragspflichten der Bank entstehen und bis zur Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Zeitablauf nicht erlöschen. Gegen die oben wiedergegebene Ansicht spricht ferner, daß der wiederholte Abschluß der einzelnen Verwahrungsverträge in Ermangelung ausdrücklicher Erklärung durch schlüssige Handlung (tatsächliches Einlegen von Sachen) erfolgen würde. Letzteres kann aber um dessentwillen nicht angenommen werden, weil es der Bank überhaupt nicht bekannt ist, ob ihr Kunde in das Schrankfach etwas eingelegt oder herausgenommen hat.

Sprechen schon diese Erwägungen gegen die Annahme eines Verwahrungsvertrages, so wird diese Ansicht vollends widerlegt, wenn man den Begründungstatbestand und den sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichtenkreis der Parteien eines Verwahrungsverhältnisses mit dem eines Schrankfachvertrages vergleicht. Der Verwahrungsvertrag setzt voraus, daß dem Verwahrer eine bewegliche Sache vom Hinterleger übergeben wird, und verpflichtet sodann den Verwahrer, die ihm übergebene Sache aufzubewahren. § 688 BGB.

Zunächst soll untersucht werden, ob das Einlegen von Wertsachen in das Schrankfach das Erfordernis der Übergabe im Sinne der Verwahrungsvertragsvorschriften erfüllt. Im allgemeinen wird unter

20) Jacoby, S. 31.

Übergabe verstanden die Übertragung des unmittelbaren Alleinbesitzes auf einen anderen. Eine Übergabe kann also schon dann gar nicht vorliegen, wenn der Übergebende auch nur im Mitbesitz der Sache verbleibt[21]). In Ausübung seiner Rechte aus dem Schrankfachvertrage legt nun der Kunde die Wertgegenstände selbst in das zu seiner Verfügung stehende Fach ein, läßt dieses verschließen, nimmt den ihm zustehenden Schlüssel an sich und erhält sich auf diese Weise Besitz[22]) und Verfügung darüber[23]). Eine Übergabe an die Bank liegt somit nicht vor, und die Behauptung, „was eingelegt ist, ist übergeben[24]), entspricht nicht den Tatsachen.

Fehlt es aber an einer Übergabe an die Bank, so kann ein Verwahrungsvertrag nicht vorliegen, da Voraussetzung der Verwahrung der Besitz des Verwahrers an der zu verwahrenden Sache[25]) ist, und zwar ein solcher Besitz, der dem Verwahrer die Möglichkeit gibt, einen entsprechenden tatsächlichen Einfluß auf sie zu nehmen. Nun könnte man in diesem Zusammenhang allerdings an das Recht der Bank denken, Einsicht in das Bankfach zu nehmen zur Feststellung, ob sich nicht etwa feuergefährliche oder andere Gegenstände im Fach befinden, deren Einlegen laut Vertrag ausgeschlossen ist. Dies ist jedoch keine Einflußnahme auf die Einlagen in dem oben gekennzeichneten Sinne. Denn dieses Recht hat nichts mit der Verwahrung der Einlagen zu tun. In der Praxis wird dieses Recht außerdem nur ganz selten ausgeübt.

Aber selbst wenn man Einlegen und Übergeben gleichsetzt, fehlt dem Schrankfachvertrag eine weitere Voraussetzung des Verwahrungsvertrages, nämlich das Erfordernis der Übernahme der Verwahrungspflicht hinsichtlich der eingelegten Gegenstände durch den Verwahrer. Die Verpflichtung des Verwahrers zur Aufbewahrung umfaßt begriffsmäßig auch die zur Bewachung der Sache vor schädigenden Einflüssen erforderliche Obhut (custodia)[26]). Die Vertreter der Verwahrungstheorie sehen diese Obhutspflicht der Bank in der

21) Vgl. RGZ 137, 25.
22) Das wird unten S. 27 ff. noch weiter ausgeführt werden.
23) Brückner, S. 252.
24) Hancke, S. 389.
25) Staudinger, § 688 2 d.
26) Staudinger, § 688 3 a.

Verpflichtung zur Bewachung und Sicherung der Stahlkammer, indem sie erklären, daß sich diese Bewachungs- und Sicherungstätigkeit der Bank auf den Fachinhalt als Vertragsobjekt beziehe[27]). Dieser Ansicht kann aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden: Wie aus den Vertragsbestimmungen der Banken, in denen nur von der Bewachung der ganzen Stahlkammer die Rede ist, hervorgeht, beruht die Sicherheit, die den Einlagen des Kunden gewährt wird, einzig und allein auf der Festigkeit der sämtliche Fächer umschließenden Schränke und der Stahlkammer, ihrer Bewachung und der Erschwerung des Zugangs zu ihr[28]). Die Sicherungen beziehen sich also nicht auf den Inhalt des einzelnen Schrankfaches, sondern sollen die ganze Stahlkammer schützen[29]). Die Sicherungen sollen die Ausschließlichkeit der Schrankfachbenutzung durch den Berechtigten herstellen. Das ist ihr Hauptzweck, nicht dienen sie der Erfüllung einer persönlichen Verwahrungspflicht, d. h. einer Sorgfaltsverpflichtung der Bank hinsichtlich der eingelegten Gegenstände. Im praktischen Ergebnis wird mit dieser Sicherung allerdings auch die Sicherung des Schrankfachinhalts erreicht. Rechtlich müssen aber die Fragen, ob der Inhalt des einzelnen Fachs oder die Stahlkammer Objekt der Sicherungspflicht der Bank ist, scharf unterschieden werden.

Es ist bereits oben auf S. 8 festgestellt worden, daß die Vertragspflichten der Bank auch dann in vollem Umfange bestehen, wenn das Fach leer ist. Ob aber im Einzelfalle ein Fach leer oder mit Einlagen gefüllt ist, ist der Bank nicht bekannt. Denkbar ist nun allerdings eine Verwahrung, bei der zwar eine oder mehrere Sachen aufbewahrt werden, der Verwahrer jedoch nicht weiß, was für Sachen er im einzelnen aufbewahrt, z. B. die Verwahrung eines verschlossenen Koffers. Aber die Annahme eines Verwahrungsvertrages ohne Kenntnis davon, ob überhaupt verwahrt wird[30]), leidet an einem inneren Widerspruch.

---

27) so Wettstein, S. 72.

28) RGZ 141, 101.

29) Focke, S. 59; vgl. die Bestimmungen der Dresdner Bank, Ziff. 2: „Die Bank wird sich der Sicherung und Bewachung der Stahlkammer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt widmen".

30) Düringer-Hachenburg, a. a. O.

Abschließend sei noch auf die zutreffende Beweisführung Vogels[31]) gegen die Verwahrungstheorie hingewiesen. Vogel erklärt, der Hauptgrund für die Annahme der Verwahrungstheorie, nämlich die besondere Hervorhebung der Bewachungs- und Sicherungspflichten der Bank, sei weggefallen, seitdem neuerdings die Banken ihre Haftung auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und auch ihre Haftpflicht auf den Betrag der fünfhundertfachen Jahresmiete beschränkt hätten. Wenn diese Pflicht, die von den Anhängern der Verwahrungstheorie als schlagendster Beweis für ihre Ansicht vorgebracht werde, in dieser Weise beschränkt worden sei, so lasse das erkennen, daß die ihre Haftung beschränkenden Banken das Schwergewicht des Vertrages nicht mehr so sehr in ihrer Bewachungs- und Sicherungspflicht sähen. Aus diesen zutreffenden Darlegungen zieht Vogel den richtigen Schluß, daß die Aufnahme dieser Ansicht der Banken in die Vertragsbestimmungen naturgemäß den Charakter des Vertrages insoweit verändere, daß die Bedeutung der Bewachungs- und Sicherungspflicht herabgemindert werde. Diese Feststellung erschüttert aber die Beweisführung der Vertreter der Verwahrungstheorie in ihrem wesentlichsten Punkt, da sich diese Theorie hauptsächlich auf die Hervorhebung der Bewachungs- und Sicherungspflicht der Banken gründet.

Damit ist hinreichend dargetan, daß der Schrankfachvertrag nicht die Merkmale des Verwahrungsvertrages zeigt. Die Ansicht derer, die im Schrankfachvertrag einen reinen oder mit Verwahrungsbestandteilen gemischten Vertrag sehen wollen, ist damit widerlegt.

3.

Die Bewachungs- und Sicherungspflichten der Bank haben manche Schriftsteller dazu verleitet, im Schrankfachvertrag einen gemischten Vertrag mit Bestandteilen der Miete und des Dienstvertrages zu sehen[32]).

Der Hinweis auf die mietrechtliche Natur des Schrankfachvertrages bei dieser Ansicht ist, wie unter a) zunächst ausgeführt werden soll, begründet, während die Hervorhebung der dienstvertrag-

31) S. 31.
32) so Hoeniger, S. 161; Krull, S. 49.

lichen Verpflichtungen als Vertragsbestandteil, was unter b) dargelegt werden soll, nicht gerechtfertigt erscheint.

a) Der Wille der Parteien ist auf Gewährung eines Raumes gerichtet, der Raum ist das Objekt des Vertrages. Der Bankier hat sich durch den Schrankfachvertrag verpflichtet, dem Kunden einen Raum in Gestalt eines verschließbaren Faches während einer bestimmten Zeitdauer zum Gebrauch zu gewähren. In den Vertragsbestimmungen ist auch unmittelbar von „Vermieten" die Rede. Diese Tatsache läßt zwar nicht, wie oben S. 6 f. dargelegt, mit Sicherheit den Schluß zu, daß es sich beim Schrankfachvertrag um einen Mietvertrag handelt; jedoch spricht angesichts der Tatsache, daß die Vertragsbestimmungen meist von Rechtswahrern ausgearbeitet sein werden, eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieses Wort im technischen Sinne des BGB gebraucht wird[33]). Aber auch dann, wenn man dieser Ansicht nicht folgt, wird das Wort Vermietung in diesem Zusammenhange kaum anders ausgelegt werden können als Gebrauchsgewährung[34]). Ob das Schrankfach selbst eine Sache ist oder nur ein Teil einer solchen, kann hier unerörtert bleiben, weil auch Teile einer Sache Gegenstand von Mietverträgen sein können[35]).

Die Gebrauchsgewährung der Bank ist darin zu erblicken, daß sie ihrem Kunden ein Fach einräumt, in das dieser Wertsachen einzulegen berechtigt ist, und ihm jederzeit während der Geschäftsstunden den Zutritt zu dem Fach ermöglicht. Die Bank gewährt ihrem Kunden weiterhin den Gebrauch des Schrankfachschlüssels zu einem der beiden Fachschlösser. Die Gebrauchsgewährung des Faches liegt nicht nur darin, daß der Kunde, so oft er es wünscht, sein Schrankfach öffnen und Wertsachen einlegen oder entnehmen kann, sondern auch darin, daß die Bank während der Zeit, in der der Kunde dem Schrankfach fernbleibt, die Wertsachen im Fach lagern läßt[36]).

Der Mitverschluß der Bank am Schrankfach ist nicht geeignet, die Annahme eines Mietverhältnisses auszuschließen. Denn ein Mietverhältnis unter Mitverschluß des Vermieters ist an sich nicht undenk-

33) Vgl. Pricken, S. 29.
34) Vogel, S. 32.
35) Staudinger, § 535 B, I 1 a.
36) Jacoby, S. 38 f.

bar[37]). Es fragt sich aber, ob durch den Mitverschluß der Bank die Rechte des Kunden derart beinträchtigt werden, daß eine Gebrauchsgewährung im Sinne des § 535 BGB nicht mehr vorliegt. Das ist nicht der Fall: der Mitverschluß dient, wie aus den Bestimmungen der Banken hervorgeht[38]), der Ausübung einer genauen Kontrolle, nämlich der Prüfung der Berechtigung derjenigen, die zum Schrankfach Zutritt suchen. Nur so wirkt er sich auch tatsächlich aus. Daher beeinträchtigt er nicht die Rechte des Kunden aus § 535 BGB, sondern ist eher geeignet, diese Rechte nach außen zu verstärken, da er ihre Ausübung durch Unberufene verhindert.

Auch die Tatsache, daß die Bank rein tatsächlich die Macht hat, den Kunden nicht an das Fach heranzulassen, ist nicht geeignet, Miete auszuschließen. Auch dann, wenn ein Stockwerkshaus ständig unter dem alleinigen Verschluß des Pförtners steht, ist die Miete einer Wohnung in diesem Hause möglich[39]). Die Möglichkeit der Zutrittsverweigerung zur Wohnung hat in diesem Fall der Pförtner genau so wie die Bank beim Schrankfach, doch niemand wird um dessentwillen das Vorliegen eines Mietverhältnisses leugnen wollen.

b) Es besteht auch kein Grund, den Schrankfachvertrag nicht als reinen Mietvertrag, sondern als Miete gemischt mit Bestandteilen der Verwahrung[40]) oder des Dienstvertrages zu bezeichnen, indem man auf die Bewachungs- und Sicherungspflichten der Bank hinweist. Die Gründe, die gegen die Annahme eines Verwahrungsvertrages und der Mischung mit Elementen dieses Typus sprechen, wurden bereits oben dargelegt. Soweit man aber, und zwar mit Recht, in der Pflicht der Bank zur Bewachung und Sicherung dienstvertragliche Verpflichtungen der Bank erblickt, können diese den Mietvertrag nur dann zu einem gemischten Vertrag machen, wenn sie

---

37) Wilutzki, S. 295.

38) Vgl. Ziff. 4 der Bestimmungen der Dresdner Bank, wo es heißt: „Die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluß des Mieters und dem Mitverschluß der Bank; nur beide gemeinsam können das Fach öffnen und schließen. Der Mitverschluß der Bank dient zur Ausübung einer genauen Kontrolle. Für den ordnungsmäßigen Wiederverschluß des Faches hat der Mieter Sorge zu tragen."

39) Mittelstein-Stern, S. 75.

40) so Bondi, S. 12.

als neben den Vermieterpflichten bestehende Hauptverpflichtung und nicht nur als eine das innere Wesen des Vertrages nicht berührende Nebenpflicht anzusehen sind. Letzteres ist aber aus folgenden Gründen der Fall:

Man muß in der Zusage der Bank, die gesamte Stahlkammer, und damit auch das Schrankfach, vor dem Zugriff Unberufener und vor Schäden zu sichern und zu bewachen, die Zusicherung einer besonderen Eigenschaft der Stahlkammer, nämlich „diebes- und feuersicher", erblicken. Diese Eigenschaft der Stahlkammer kann unbedenklich auch auf das Schrankfach selbst übertragen werden, da das Schrankfach nur einen Teil der Stahlkammer darstellt. Nur mit dieser Eigenschaft entspricht das Schrankfach dem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand, der nur hergestellt und „erhalten" (§ 536 BGB) werden kann, wenn sich technische Sicherungen mit menschlicher Tätigkeit verbinden und gemeinsam ein Höchstmaß von Sicherheit schaffen. Betrachtet man einmal die Sicherungs- und Bewachungstätigkeit der Bank in dieser Weise, wobei noch zu bemerken ist, daß bei modernsten Schrankfachanlagen die Technik bereits die Bewachungstätigkeit der Bank im Falle eines Einbruchs durch unmittelbare selbsttätige Alarmmeldung an die Polizeiwache verdrängt hat, so wird man zu der Überzeugung kommen, daß es sich bei der Bewachungs- und Sicherungspflicht der Bank um untergeordnete Nebenverpflichtungen aus dem Mietvertrage handelt. Die Bewachungs- und Sicherungstätigkeit der Bank ist das Mittel, mit dem die Bank ihrer Pflicht zur vertragsgemäßen Gebrauchsgewährung nachkommt, indem sie so den zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhält. Die Verpflichtung des Vermieters zur Gebrauchsgewährung braucht durchaus nicht immer in einem bloßen Dulden, kann vielmehr, sogar recht häufig, in der Entfaltung einer gewissen positiven Tätigkeit[41]) bestehen.

So ist z. B. auch der Vertrag, der die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung einer Wohnung mit Sammelzentralheizung zum Gegenstande hat, nicht um dessentwillen ein aus Miete und Dienstvertrag gemischter Vertrag, weil der Vermieter sich zur ständigen Bedienung der Heizanlage verpflichtet, somit positive Dienstleistungen ver-

41) Staudinger, § 535 Anm. 87.

sprochen hat. Es handelt sich hier um eine aus der Natur eines solchen Mietverhältnisses sich ergebende Nebenleistung des Vermieters, durch deren Nichterfüllung er eine wesentliche Verpflichtung aus dem Mietvertrage verletzen[42]) würde.

Nicht anders ist die Rechtslage beim Schrankfachvertrag zu beurteilen. Die genannten Nebenverpflichtungen rechtfertigen es nach dem oben Gesagten nicht, den Schrankfachvertrag auch nur teilweise dem Vertragstypus des Dienstvertrages unterzuordnen. Damit scheint genügend dargetan, daß dieser Vertrag mit der Bewachungs- und Sicherungspflicht sowie der Pflicht zur Mitwirkung der Schrankfachöffnung[43]) nichts enthält, was über den Rahmen der Gewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs am Schrankfache in einem dazu geeigneten Zustande hinausgeht.

4.

Der überwiegende Teil der Literatur und auch das Reichsgericht[44]) stehen daher heute mit Recht auf dem Standpunkt, daß der Schrankfachvertrag einen reinen Mietvertrag darstelle.

Daß dem Kunden der Zutritt zu seinem Schrankfach nur während der Geschäftsstunden der Bank gestattet ist, widerstreitet dem Wesen des Mievertrages nicht. Vereinbarungen dahingehend, daß der Gegenstand der Vermietung nur an bestimmten Stunden oder Tagen dem Mieter zugänglich sein soll, kommen verhältnismäßig häufig vor[45]); z. B. Miete eines Gastzimmers für einen einzelnen Wochentag jeder Woche[46]).

Wenn von Gumbel[47]) geltend gemacht wird, daß ein Mietvertrag deswegen nicht vorliegen könne, weil im Falle einer Zerstörung der Stahlkammer eine Pflicht der Bank zur Rettung und demnächstiger Aufbewahrung der im Fach befindlichen Einlagen bestehe, diese Pflicht sich aber aus dem Wesen des Mietvertrages nicht herleiten lasse, so ist demgegenüber mit Hoeniger[48]) zu erklären, daß dabei

42) OLG 30, 126.
43) Mittelstein-Stern, S. 74 f.
44) RGZ 141, 103.
45) Exner, S. 19 ff.
46) Staudinger, § 535 B II 2 b; Oertmann, § 535 2.
47) S. 7.
48) S. 158 f.

der Unterschied zwischen vertraglich zugesagter und solcher Leistung, die sich als Rechtsfolge aus dem Vertrage ergibt, nicht scharf genug gezogen ist. Gumbel[49]) muß selbst zugeben, daß eine solche Pflicht zur Aufbewahrung des Fachinhaltes in außergewöhnlichen Fällen sich in den Bestimmungen der Banken nicht findet. Eine Leistung, die sich aber erst als Rechtsfolge aus einem Vertrage ergibt, kann für die Unterordnung dieses Vertrages unter einen Vertragstypus nicht in irgendwelcher Hinsicht richtunggebend sein. Darauf weisen schon die Motive[50]) hin, indem sie die Bestimmung des § 1262 des Sächsischen BGB für einen allgemeinen rechtswissenschaftlichen Grundsatz erklären, der lautet: Eine Verbindlichkeit zur Aufbewahrung, welche infolge eines anderen Vertrages entsteht, ist nicht nach den Vorschriften über den Hinterlegungsvertrag, sondern nach den Vorschriften über den Vertrag zu beurteilen, aus welchem die Aufbewahrungspflicht folgt.

Eine Pflicht zur Aufbewahrung könnte sich aber nach Treu und Glauben sehr wohl als Rechtsfolge eines Mietvertrages ergeben. Hoeniger[51]) führt dazu folgendes Beispiel an: Wenn während einer Reise des Mieters durch Rohrschaden ein Wasserschaden entsteht, und zu dessen Beseitigung die Wohnung des Mieters geöffnet werden müsse, so werde selbstverständlich der anwesende Vermieter verpflichtet sein, und zwar „ex bona fide", die Habe des Mieters irgendwie zu verwahren. Um dieser Verpflichtung willen werde aber niemand den Wohnungsmietvertrag unter den Vertragstypus Verwahrung bringen wollen.

Wenn Wettstein[52]) das Argument anführt, daß die Höhe des Entgelts gegen Miete spreche, da der Mietzins für einen so kleinen Raum zu hoch erscheine, so ist ihm zu erwidern, daß nicht der Kubikinhalt, sondern der Zweck und die einzigartige Beschaffenheit des Fachraumes für die Höhe des Mietzinses ausschlaggebend sind, der bei Betrachtung und richtiger Wertung aller Vermieterpflichten als nicht zu hoch angesehen werden kann.

---

49) a. a. O.
50) II 570.
51) S. 102.
52) S. 123.

Nach alledem ist der Schrankfachvertrag als reiner Mietvertrag anzusehen. Auf ihn kommen die Vorschriften über die Miete von Grundstücken zur Anwendung. Geht man davon aus, daß die Panzerschränke, in denen sich die Schrankfächer befinden, mit den Stahlplatten der Wände und im Fußboden fest verankert sind, so sind jedenfalls diese Schränke wesentliche Bestandteile[53]) des Bankgebäudes und haben somit Immobiliareigenschaft. Da die Schrankfächer Unterabteilungen der Schränke darstellen, so muß man sie als „andere" Räume im Sinne des § 580 BGB ansehen[54]). Daß die „anderen Räume" nach § 580 BGB auch Wohnungsähnlichkeit aufweisen müssen, ist nicht erforderlich[55]).

II. Auslegung und Bedeutung der „Ausschließlichkeitsklausel".

Von großer Bedeutung für die Mietrechte des Bankkunden und damit auch für die Frage des ehemännlichen Zutritts zu einem von der Frau gemieteten Schrankfach ist die üblicherweise[56]) in den Vordrucken der Banken enthaltene Bestimmung: „Der Vertrag ist nur für die Person gültig, mit welcher er geschlossen wurde"[57]). Wenn diese Bestimmung, die im folgenden „Ausschließlichkeitsklausel" genannt werden soll, in den Schrankfachmietbedingungen der Deutschen Bank nicht zu finden ist, so knüpfen sich daran für die Schrankfachverträge der Deutschen Bank, wie unten gezeigt werden wird, besondere Rechtsfolgen, die der Verfasser wegen der Bedeutung dieses Bankhauses nicht übergehen zu dürfen glaubte.

Zunächst soll jedoch, da der überwiegende Teil der Bankhäuser auf der Klausel besteht, ihre Bedeutung für den Vertrag festgestellt werden. Dies kann nur durch eine Auslegung nach § 133 BGB ge-

---

53) Vogel, S. 38; Kohls, S. 37.

54) Wilutzki, S. 295; Brückner, S. 252; Bacharach, S. 259; Exner, S. 18; Pricken, S. 21.

55) so auch Christic, S. 24; Vogel, S. 39 f; a. A. Jacoby, S. 42 f.

56) nicht stets, wie das Krull, S. 18, behauptet.

57) Vgl. die Vertragsbestimmungen der Dresdner Bank und der Commerz- u. Privatbank AG unter Ziff. 8 bezw. Ziff. 2, wo es jeweils heißt: Ziff. 8. „Der Mietvertrag ist nur für die Person gültig, mit welcher er geschlossen wurde." Ziff. 2. „Der Mietsvertrag ist nur für diejenige Person gültig, mit welcher derselbe geschlossen wurde."

schehen. Demnach muß der wirkliche Wille der Bank, dem die Klausel ihre Entstehung verdankt, erforscht werden.

Schrankfachmiete ist Vertrauenssache. Die Bank soll ihrem Kunden den Zugang zu einem Schrankfach, das innerhalb ihrer Tresorräume liegt, gestatten. Zum Tresor will aber die Bank wegen der dort lagernden, meist erheblichen Werte nur solchen Personen den Eintritt verschaffen, die vertrauenswürdig sind. Deshalb kommt es der Bank auf die Person ihres Vertragspartners an. Meistens wird sie vor Abschluß des Schrankfachvertrages von einem bislang unbekannten Kunden einen Ausweis über seine Person verlangen[58]), um danach festzustellen, ob er ihr nach Beruf und Lebensstellung geeignet erscheint, Mieter eines Schrankfaches zu werden. Die Bank will sich also auf jeden Fall, wie daraus hervorgeht, ihren Vertragspartner sorgfältig auswählen und will Gewißheit über ihn haben.

Aus diesem Willen der Bank, der seinen Niederschlag in der Klausel gefunden hat, ergeben sich drei Folgerungen:

1. Nur der Kunde selbst, dessen Person die Bank bei Vertragsschluß im Auge gehabt hat, soll ihr Vertragspartner sein. Ausgeschlossen werden soll also die Möglichkeit, daß der den Schrankfachvertrag Abschließende mittelbarer Stellvertreter ist, der im Auftrage eines Dritten der Bank gegenüber im eigenen Namen rechtsgeschäftlich handelnd auftritt derart, daß gemäß der zwischen ihm und dem Dritten getroffenen internen Abrede „sämtliche Folgen des rechtsgeschäftlichen Handelns des mittelbaren Stellvertreters auf den (der Bank unbekannten) Auftraggeber übergewälzt (sic!) werden"[59]).
2. Der Kunde, dessen Person die Bank bei Vertragsschluß im Auge gehabt hat, soll auch während der Dauer des Vertrages allein der Vertragspartner bleiben. Die Klausel enthält demnach eine Vereinbarung, kraft der die Abtretung der Mietansprüche aus dem Schrankfachvertrag ausgeschlossen sein soll. (§ 399 BGB.)[60]) Die Mietansprüche sollen unübertragbar und außerdem in dem

58) Dies wurde dem Verfasser wiederholt in den Stahlkammerniederlassungen vieler deutscher Banken bestätigt.

59) Weber, S. 65.

60) Wedekind, § 12; Jacoby, S. 73.

Sinne höchstpersönlich sein, daß die Identität der Leistung durch das persönliche Verhältnis zwischen Bank und Kunden in erheblichem Maße mitbestimmt wird[61]). Aus der Eigenschaft als „höchstpersönlicher Ansprüche" folgt überdies, daß sie auch aus diesem Grunde unübertragbar sind[62]).

3. Der Zutritt eines Dritten zum Schrankfach soll zwar nicht ausgeschlossen sein. Der Vertragspartner soll jedoch einen Dritten nur insoweit zum Zutritt bevollmächtigen dürfen, als der Dritte das Mietrecht des Vertragspartners in dessen Interesse ausübt. Einen unmittelbaren eigenen Vorteil soll der Dritte von der Ausübung des Mietrechts also nicht haben dürfen, vielmehr soll das Schrankfach nur zum Eigengebrauch des Mieters benutzt werden. Auch diesen Willen der Bank wird man der Klausel entnehmen müssen[63]), denn die Bank hat ein Interesse daran, daß dieser Dritte sich selbst ein Schrankfach mietet und nicht die Mietrechtsvorteile eines anderen Schrankfachmieters mitgenießt.

Wie schon oben S. 18 erwähnt, fehlt die Klausel in den Vertragsbestimmungen der Deutschen Bank. Diese Tatsache läßt vermuten, daß die Rechte aus den Schrankfachverträgen der Deutschen Bank offenbar weder höchstpersönlich noch unübertragbar sind. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung durch Ziff. 7 der Vertragsbestimmungen der Deutschen Bank, in der von einem Recht der Bank zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist und ohne Verpflichtung zur Rückerstattung eines verhältnismäßigen Teils des im voraus gezahlten Mietzinses die Rede ist, „wenn der Mieter seine Rechte aus dem Mietvertrage abtritt"[64]). Aus dieser Bestim-

61) Vgl. Staudinger, § 399 I 1 und der RGZ 14, 76, wo allerdings nur von der höchstpersönlichen Natur des Zugangsrechtes zum Schrankfach die Rede ist.

62) Staudinger, § 399 I; RGRK § 399 4.

63) so Berolzheimer, S. 34.

64) Ziff. 7 der Vertragsbestimmungen der Deutschen Bank lautet wörtlich: „Die Bank darf das Mietverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie erstattet einen verhältnismäßigen Teil der Miete zurück, sofern nicht der Mieter einen wichtigen Grund zur Kündigung gegeben hat. Als solcher Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Mieter seine Rechte aus dem Mietvertrage oder am Inhalt des Schrankfaches abtritt oder verpfändet."

mung des Vertrages muß entnommen werden, daß die Abtretung der Mietrechte nicht etwa nichtig[65]) ist (§ 399 BGB) — wie das bei den vertraglich unübertragbaren Mietrechten der Dresdner und der Commerz- und Privatbank AG. der Fall wäre —, sondern als wirksam angesehen wird. Denn die Ziff. 7 des Vertrages der Deutschen Bank kann nur den Zweck haben, zu erreichen, daß die Bank durch die Kündigung ohne Verlust an Mietzins die Folgen beseitigen kann, die durch den Eintritt eines neuen, der Bank unbekannten Gläubigers in die Rechtsstellung des alten Gläubigers infolge der wirksamen Abtretung der Vertragsansprüche entstehen, insbesondere die Folge, daß nunmehr eine Person die Rechte des Schrankfachmieters auszuüben befugt ist, mit der die Bank einen Schrankfachvertrag niemals abgeschlossen haben würde. Das sofortige Kündigungsrecht der Deutschen Bank im Falle der Abtretung der Vertragsansprüche ist demnach lediglich als eine Sicherheitsmaßnahme für den Fall anzusehen, daß die Person des Zessionars der Bank zu Bedenken Anlaß gibt.

Der Unterschied der von der Deutschen Bank geschlossenen Verträge gegenüber denen anderer Banken darf nun nicht zu der Annahme verleiten, daß dem Schrankfachvertrage der Deutschen Bank andere Gedanken zugrunde lägen als diesen. Wie bereits angedeutet wurde, ist einer der Grundgedanken eines jeden Schrankfachvertrages der, daß die Bank aus Sicherheitsgründen wünscht, den Eintritt eines Wechsels in der Person des aus dem Vertrage Berechtigten verhindern zu können, weil durch diesen Wechsel Personen in die Lage kommen könnten, die Rechte eines Schrankfachmieters auszuüben, mit denen die Bank niemals einen Schrankfachvertrag eingegangen wäre. Die Commerz- und Privatbank AG. sowie die Dresdner Bank erreichen dieses Ziel über den Weg der Klausel, in der die Unübertragbarkeit der Schrankfachmietansprüche festgestellt wird. Die Abtretung der Mietansprüche ist demnach unwirksam. Die Deutsche Bank verzichtet auf das Mittel der Klausel, erreicht aber das Ziel dadurch, daß sie nach Ziffer 7 ihrer Vertragsbestimmungen, falls ein ihr unerwünschter Dritter die Mietrechte als Zessionar erworben hat — die Abtretung ist wirksam —, mit sofortiger Wirkung

65) Staudinger, § 399 I.

das Vertragsverhältnis kündigt und somit praktisch die Wirkung der Abtretung der Mietansprüche aufhebt. Das Ziel ist also das gleiche, nur die Wahl der Mittel ist verschieden.

Als Ergebnis dieses Abschnittes kann zusammenfassend festgestellt werden, daß die Klausel in den Vertragsbestimmungen eines Schrankfachvertrages regelmäßig die Wirkung hat, daß die Mietansprüche zu unübertragbaren und höchstpersönlichen werden. Fehlt die Klausel in den Vertragsbestimmungen eines Schrankfachvertrages, so werden in der Regel die Mietansprüche, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, abtretbar und damit auch nicht höchstpersönlich sein. Denn höchstpersönlich sind nur solche Ansprüche, „die ihrem Inhalt nach gar nicht übertragen werden können"[66]).

III. Besitzverhältnisse am Schrankfachinhalt.

Die weitere Grundfrage, die beim Schrankfachvertrag auftaucht, ist die des Besitzes am Schrankfach. Diese Frage ist genau so umstritten wie die der rechtlichen Konstruktion des Schrankfachvertrages. Zunächst muß man beim Schrankfach zweierlei scharf trennen, nämlich den Besitz am Schrankfach als solchem, d. h. am Schrankfachraum, und den Besitz am Schrankfachinhalt.

Man wird zunächst annehmen können, daß die Bank durch vertragsgemäße Aushändigung des Schlüssels nach Abschluß des Vertrages den unmittelbaren Alleinbesitz am Fachraum, den sie vor Vertragsschluß selbst inne hatte, dem Kunden überläßt und den mittelbaren Besitz daran behält[67]). (§§ 854, 868 BGB.) Dem steht nicht entgegen, daß das Schrankfach nur ein Teil des Panzerschrankes ist, denn gemäß § 865 BGB ist der Besitz an einem Teil einer Sache möglich, wenn eine gesonderte räumliche Herrschaft an diesem Teil neben der räumlichen Herrschaft anderer Personen an anderen Teilen derselben Sache denkbar ist[68]). Das trifft bei dem einzelnen Schrankfach eines eine Vielzahl von Fächern enthaltenden Panzerschrankes zu, da jedes einzelne Schrankfach gesonderter Inne-

66) Staudinger, § 399 I.

67) so auch Focke, S. 109; Exner, S. 23; Wilutzki, S. 295; Heinrici, S. 832.

68) Motive III, S. 114.

habung[69]) durch den betreffenden Mieter fähig ist. Aus diesem Grunde kann jedes einzelne Fach Gegenstand besonderen Mietbesitzes sein.

Mit der Feststellung, daß der Mieter unmittelbaren Alleinbesitz am Schrankfachraum hat, ist aber noch nicht darüber entschieden, ob ihm auch der Besitz am Schrankfachinhalt, an den Einlagen zusteht. Man wird das nur dann annehmen können, wenn er die tatsächliche Sachherrschaft über die Einlagen inne hat. Den Begriff der tatsächlichen Sachherrschaft an Hand rechtlicher Gesichtspunkte zu bestimmen, ist stets mißlungen[70]). Er ist ein elementarer und kann nur unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsauffassung geprüft werden, da eine rein tatsächliche Lage beurteilt werden muß. Es ist daher erklärlich, daß man darüber, wer die tatsächliche Sachherrschaft am Schrankfachinhalt ausübt, durchaus verschiedener Ansicht sein kann, ohne daß allgemein mit Sicherheit gesagt werden kann, welcher Ansicht der Vorzug zu geben ist. Die Beurteilung eines derartigen Verhältnisses unterliegt eben eher der mehr gefühlsmäßig denkenden Verkehrsanschauung als Erwägungen rechtlich-verstandesmäßiger Natur. Aus diesem Grunde ist in Grenzfällen — als ein solcher stellt sich die Besitzlage am Schrankfachinhalt dar — das Vorliegen der tatsächlichen Sachherrschaft nicht mit logisch-theoretischen Ausführungen nachweisbar, sondern es kann nur geprüft werden, ob nach der Verkehrsanschauung gewisse Umstände ihr Vorliegen wahrscheinlich machen, und ob ebenso gewisse andere Umstände geeignet sind, sie auszuschließen.

1.

Darüber, wem der Besitz am Schrankfachinhalt zusteht, gibt es drei verschiedene Ansichten. Eine ältere Ansicht nimmt Alleinbesitz der Bank an[71]) auf Grund der Tatsache, daß sie rein machtmäßig unter Anwendung von Gewalt gegen das Kundenschloß des Schrankfaches die Möglichkeit hat, zum Fachinhalt zu gelangen, da die gesamte Stahlkammer im Besitz der Bank steht. Demgegenüber ist zu sagen, daß um der bloßen Möglichkeit willen, vom Recht des Stär-

69) vgl. Strohal, S. 33.
70) Enneccerus-Wolff, § 5 III.
71) Wettstein, S. 33 ff.

keren Gebrauch zu machen[72]), das im Regelfalle eine grobe Verletzung des Vertrages darstellt, nicht von Alleinbesitz der Bank gesprochen werden kann. Derartige Hindernisse, die nur durch Aufbrechen — die Bank hat kein Duplikat des Kundenschlüssels[73]) — überwunden werden können, stellen dem Begriff des Besitzes eine Schranke entgegen. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung fehlt der Bank sowohl das Raumverhältnis zum Schrankfachinhalt, da der Besitz am Behältnis nicht zugleich Besitz am Inhalt[74]) bedingt, als auch das „Rechtsverhältnis", d. h. das Verhältnis, das als Rechtslage erscheint und geachtet wird[75]), so daß Alleinbesitz der Bank am Schrankfachinhalt geleugnet werden muß.

2.

Nach anderer Ansicht liegt unmittelbarer Mitbesitz des Kunden und der Bank am Fachinhalt vor[76]). Für diese Ansicht spricht der erste Anschein. Der Mitverschluß der Bank am Schrankfach deutet scheinbar auf Mitbesitz hin, denn rein äußerlich betrachtet, hat die Bank die gleichen technischen Mittel, zum Fachinhalt, d. h. zunächst zu der Blechkassette, zu gelangen, wie der Kunde. Jeder hat einen Schlüssel in Händen, mit dem er unter Mitwirkung des anderen Schlüsselinhabers den Zutritt zu der die Einlagen enthaltenden Blechkassette hat. Damit scheint das Erfordernis des Mitbesitzes, daß jeder der mehreren Mitbesitzer die tatsächliche Gewalt in dem Sinne haben muß, daß er durch den gleichen Besitz der anderen beschränkt ist[77]), gegeben. Die Vertragspartner scheinen als Besitzer zueinander

72) Bachem, S. 16.

73) Vgl. Ziff. 4 der Vertragsbestimmungen der Dresdner Bank bzw. Ziff. 4 Abs. 3 der Bestimmungen der Commerz- und Privatbank AG, wo es heißt: „Dem Mieter werden von der Bank die zum Schrankfach und zur Geldkassette gehörenden Schlüssel in zwei Exemplaren — weitere sind nicht vorhanden — geliefert" und: „Verliert der Mieter beide Schlüssel des Schrankschlosses, so daß eine gewaltsame Öffnung des Schrankfaches nötig wird, . . .".

74) Enneccerus-Wolff, § 5 III 4 a.

75) Enneccerus-Wolff, § 5 III 4 b.

76) Bondi, S. 12; Düringer-Hachenburg, Anm. 37; Cohn, S. 239 ff.; Hancke, S. 389.

77) RGZ. 13, 179.

gleichsam auf derselben Höhe, derselben Stufe in Ansehung des Schrankfachinhalts zu stehen.

Diese Annahme hält jedoch einer genaueren Nachprüfung nicht stand. Das Verhältnis der Bank zu den Einlagen ist kein gleichstufiger Mitbesitz. Aus dem Mietvertrage ist die Bank dem Kunden zur jederzeitigen Mitwirkung bei der Fachöffnung verpflichtet. Mit dieser obligatorischen Verpflichtung ist zwar keineswegs auch die possessorische Rechtslage bestimmt, aber die rein rechtliche Verpflichtung der Bank zur Öffnungsmitwirkung erlangt im Verkehr einen tatsächlichen Charakter[78]), mit dem sich die Annahme des Mitbesitzes der Bank nicht vereinbaren läßt. Der Kunde kann sich, wenn er innerhalb der Geschäftsstunden den Zutritt zu seinem Fach wünscht, regelmäßig mit Sicherheit darauf verlassen, daß ihm das Fach zugänglich gemacht wird.

Dies kann er sogar auch dann, wenn etwa die Bank den Verdacht hat, ihr Kunde bewahre in seinem Fach der Anbietungspflicht unterliegende Devisen auf. Die Bank wird in diesem Falle zweckmäßigerweise ihrem Kunden raten, die Devisen aus dem Fach zu entfernen und sie der Reichsbank anzubieten oder wird dann Anzeige wegen Devisenvergehens gegen den Kunden erstatteten, wenn sie Gewißheit von dem Vorhandensein der Devisen im Fach hat, und der Kunde den Rat nicht befolgt. Keinesfalls wird jedoch die Bank ihrem Kunden auf Grund seiner Deviseneinlage den Zutritt zu seinem Fach verwehren.

Eine Verweigerung der Mitwirkung zur Fachöffnung durch die Bank würde eine schwere Vertragsverletzung darstellen und den Verlust des Kunden und, bei Bekanntwerden des Falles, auch anderer Kunden mit Sicherheit nach sich ziehen, eine Folge, die die Bank unter allen Umständen zu vermeiden streben wird. Aus diesem Grunde ist die Mitwirkung der Bank zur Fachöffnung in aller Regel ein Ereignis, dessen der Kunde gewiß ist, und mit dem er rechnen kann. Er hat damit die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Fachinhalt und damit die Möglichkeit, die Einlagen dem Fach auf beliebige Zeit zu entnehmen, ein Umstand, der nach der Verkehrsanschauung für ihn die tatsächliche Gewalt am Fachinhalt be-

78) Heinrici, S. 831.

gründen dürfte. Die Bank hat dagegen aus dem Vertrage die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Fachinhalt nicht; sie kann deshalb weder Besitz noch gleichstufigen Mitbesitz für sich in Anspruch nehmen.

Der Gedanke, daß eine obligatorische Verpflichtung durch die Art ihrer Erfüllung in der Verkehrsanschauung einen tatsächlichen Charakter erhalten kann oder unmittelbar tatsächliche Sachherrschaft begründet, ist nicht so befremdend, wie es zunächst scheint. Er findet sich ja auch bei der Besitzdienerschaft: die äußere Beziehung des Besitzes zu der Sache wird durch die Person des Besitzdieners vermittelt, und die tatsächliche Gewalt des Besitzers ist hergestellt durch die auf Grund der „bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Besitzdiener berechtigte Erwartung", dieser werde anordnungsgemäß mit der Sache verfahren[79]).

Weiterhin spricht auch die Tatsache, daß sich die Facheinlagen in der nur vom Kunden allein mit seinem Schlüssel verschließbaren Blechkassette befinden, gegen den Mitbesitz. Dieser Umstand wird offenbar von den Vertretern der Mitbesitztheorie übersehen. Nach dieser Theorie könnte höchstens ein Mitbesitz an diesem Blechkasten in Frage kommen, womit jedoch keineswegs zwingend auch der Mitbesitz am Inhalt des Kastens verbunden ist, denn die Besitzverhältnisse an einem Behältnis und seinem Inhalt sind zwar oft, aber nicht notwendig[80]) die gleichen. Hier spricht ganz besonders gegen den Mitbesitz der Bank am Inhalt der Blechkassette der Alleinverschluß des Kunden an dieser, der eine tatsächliche Gewalt der Bank am Inhalt der Kassette ausschließen muß.

Daß die Bank keinen Mitbesitz am Fachinhalt hat, geht ferner besonders daraus hervor, daß der betreffende Bankangestellte nach erfolgter gemeinsamer Öffnung des Faches sich zurückzieht und von dem Inhalt keine Kenntnis nehmen will. Der Bankangestellte will damit offensichtlich den unmittelbaren Alleinbesitz am Fachinhalt dem Kunden überlassen und nicht für die Bank Mitbesitz in Anspruch nehmen. Das gibt Düringer[81]) zu und meint, daß nach wie-

79) Heinrici, a. a. O.
80) Vgl. Enneccerus-Wolff, § 5 III 4 a.
81) S. 68.

dererfolgtem Verschluß des Schrankfaches die Bank auch wiederum Mitbesitz am Fachinhalt habe. Demgegenüber muß man mit Recht fragen: „Was ist das für eine tatsächliche Herrschaft, die stets nur vor verschlossenen Türen stehen darf und immer ein Ende nehmen muß, wenn sie beginnen könnte"[82]).

3.

Diese Tatsachen sprechen gegen die Annahme eines Mitbesitzes der Bank am Fachinhalt[83]) und deuten ihrerseits auf unmittelbaren Alleinbesitz des Kunden hin. Zur Begründung dieser Ansicht soll zunächst der Wille des Schrankfachkundigen in Ansehung des Besitzwechselverhältnisses ergründet werden und sodann, ob dieser Wille die Besitzlage am Fachinhalt bestimmt.

Offene und verschlossene Depots bei Bankiers waren bei Einrichtung der Stahlkammern bereits eine bekannte Erscheinung[84]). Der Geschäftsgang bei diesen offenen und verschlossenen Depots vollzieht sich derart, daß der Wertgegenstand dem Bankier (hier tatsächlich) zur Verwahrung in dessen Tresor gegeben wird, zu dem als einziger der Bankier den Schlüssel hat. Es unterliegt keinen Bedenken, in diesem Falle volle Besitzübertragung des Kunden auf den Bankier anzunehmen. Gerade diese Folge wollte man bei der Einrichtung von Schrankfächern vermeiden. Der Kunde wollte den unmittelbaren Alleinbesitz an den Wertsachen, den er vor dem Einlegen in das Schrankfach hatte, nicht mit der Bank teilen, sondern wollte ihn gerade sich allein sichern und ihn verstärken. Dieser Gedanke lag der Stahlkammereinrichtung zugrunde und war das grundsätzlich Neue gegenüber der älteren Depoteinrichtung.

Es fragt sich nun, ob sich dieser Wille des Kunden mit der tatsächlichen Besitzlage am Fachinhalt in Einklang bringen läßt. Unmittelbaren Alleinbesitz hat nur derjenige, der die unmittelbare alleinige Sachherrschaft inne hat. Diese tatsächliche Sachherrschaft des Kunden erscheint beeinträchtigt durch den Besitz des Bankiers an

---

82) Planck-Brodmann, § 866 8.

83) Wolff, § 9 II 2 bezeichnet den hier seiner Ansicht nach vorliegenden Mitbesitz als Gesamthandsbesitz, da nur Bank und Kunde gemeinsam die tatsächliche Sachherrschaft inne hätten. Das trifft jedoch, wie im folgenden gezeigt werden soll, nicht zu: die tatsächliche Sachherrschaft hat ausschließlich der Kunde.

84) Planck-Brodmann, § 866 8.

der ganzen Stahlkammer und durch den Mitverschluß[85]). Der erste Umstand wiegt nicht schwer. Es sind durchaus Fälle denkbar und sogar im täglichen Leben recht häufig, bei denen der Besitzer des Behältnisses nicht gleichzeitig am Inhalt desselben hat. So besitzt z. B. die Reichsbahn den zur Beförderung aufgegebenen Koffer, nicht jedoch die im Koffer enthaltenen Sachen[86]). Der Hausbesitzer besitzt zwar das Haus, nicht jedoch die eingebrachten Sachen der Mieter. Beim Schrankfach ist die Besitzlage die gleiche. „Man darf sich durch die dicken Wände und die eisernen Türen nicht imponieren lassen"[87]). Durch den Besitz an der ganzen Stahlkammer erlangt der Bankier nicht notwendig den Besitz an den jeweils in die Fächer eingelegten Gegenständen.

Auch der Mitverschluß der Bank am Schrankfach ist nicht geeignet, den Alleinbesitz des Kunden am Fachinhalt auszuschließen. Die Ansicht, daß schon allein durch den Mitverschluß auch der Mitbesitz der Bank begründet werde[88]), räumt dem Mitverschluß einen zu großen Einfluß auf die Besitzlage ein. Mitverschluß begründet nicht immer notwendig auch Mitbesitz[89]). Hier beeinträchtigt insbesondere der Mitverschluß der Bank die tatsächliche Sachherrschaft des Kunden an den Einlagen nicht. Im Gegenteil, der Kunde weiß seine ausschließliche Sachherrschaft vor der Eigenmacht anderer geschützt, die erst den Mitverschluß der Bank, der, wie auch in den Vertragsbestimmungen zum Ausdruck kommt[90]), tatsächlich nichts anderes ist als eine Kontrollsicherung, durchbrechen müßten, um die Sachherrschaft zu erlangen. Der Kunde behält auch bei Mitverschluß der Bank die freie Verfügung und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit in Ansehung der Einlagen. Er, nicht aber die Bank, öffnet und schließt das Schrankfach. Die Bank kann im gewöhnlichen Geschäftsgang eine Zugänglichmachung des Faches überhaupt nicht fordern. Allerdings tritt zwischen den Kunden und seine

---

85) Regelsberger, S. 5.
86) Enneccerus-Wolff, § 5 III 4 a.
87) Planck-Brodmann, § 866 8.
88) so Cohn, S. 240; Staub, Anm. 6 und Krull, S. 44 Anm. 1.
89) Planck-Flad, § 1206 1 a α.
90) Vgl. die Vertragsbestimmungen der Dresdner Bank unter Ziffer 4, zitiert oben, S. 14, Anm. 38.

Einlagen eine Stahltür mit einer besonderen Konstruktion, deren Öffnung nur möglich ist mit Mitwirkung der Bank. Aber mit fortschreitender Zivilisation wird das enge Band zwischen Besitzer und Sache gewissermaßen vergeistigt[91]). Die Tätigkeit der Bank ist nicht anders zu bewerten, wie das Sichöffnen eines Sicherheitsschlosses, etwa eines Buchstabenschlosses mit Kennwort. Infolge entsprechender Vertragsvereinbarung schließt dieses „Kontroll- und Sicherheitsschloß der Bankmitwirkung" beim Zutritt des Berechtigten automatisch mit. Es ist somit keineswegs geeignet, die tatsächliche Sachherrschaft des Schrankfachinhabers an den Einlagen in Frage zu stellen. Die Möglichkeit, daß die Bank vertragsbrüchig wird und die Mitwirkung zur Fachöffnung weigert, ist ein Fall, der ebenso selten vorkommen wird wie das Versagen eines Buchstabenschlosses. Sie hat keinen gestaltenden Einfluß auf die Besitzlage. Im Normalfall kommt der Kunde mit der gleichen Leichtigkeit zu seinen Einlagen, wie wenn er sie in seinem Zimmer unter Verschluß hätte.

Ein weiterer Beweis für den Alleinbesitz des Kunden ist der Umstand, daß der Bank, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, jeder animus possidendi hinsichtlich des Fachinhaltes fehlt. Es ist vielmehr offensichtlich, daß die Bank ausschließlich für den Kunden die Sachherrschaft am Fachinhalt sichern will: sie weiß in den meisten Fällen überhaupt nicht, was sich im Fach befindet und will es grundsätzlich auch gar nicht wissen. Von einem Teil der Rechtslehre wird allerdings der Besitzwille als zum Vorliegen des Besitzverhältnisses nicht erforderlich bezeichnet[92]). Soviel ist jedoch festzustellen: Ein Besitzerwerb ohne Wissen und Wollen des Erwerbers ist durchaus denkbar, aber die Annahme eines Besitzerwerbes am Fachinhalt g e g e n den deutlich erkennbaren Willen der Bank, den Besitz nicht zu erwerben, begegnet schwersten Bedenken.

Daß die tatsächliche Sachherrschaft des Kunden sich praktisch auf die Möglichkeit beschränkt, nur während der Geschäftsstunden jederzeit zum Fach und zur Verfügung über den Inhalt zu kommen, steht gleichfalls der Annahme des Alleinbesitzes des Kunden am Fachinhalt nicht entgegen. Auch während der Zeit, da die Bank

91) Staudinger, § 854 I 1.
92) Ennecc.-Wolff, § 10 Anm. 1.

geschlossen ist, besteht der Alleinbesitz des Kunden fort, da sich die Nichtgewährung des Zutritts außerhalb der Bankgeschäftsstunden nur als eine „ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt darstellt" (§ 856 II BGB).

C. Der Zutritt des Ehemannes zum Schrankfach auf Grund der Nutznießung an den Schrankfachmietrechten seiner Frau.

Nachdem diese Vorfragen allgemeiner Natur erörtert worden sind, kann nunmehr der Hauptfrage des Themas nähergetreten werden. Dabei sei gleich darauf hingewiesen, daß sich diese Untersuchung nur auf einen solchen Zutritt des Ehemannes zum Schrankfach erstrecken soll, der unabhängig vom Willen seiner Frau möglich ist. Selbstverständlich ist die Frau jederzeit in der Lage, ihrem Manne wie jedem Dritten den Zutritt zum Fach durch Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht und Aushändigung des Schlüssels zu verschaffen. Diese Zutrittsmöglichkeit des Mannes interessiert aber im Rahmen dieser Untersuchung nicht.

An den Beginn der rechtlichen Prüfung muß die Frage gestellt werden, ob eine Ehefrau überhaupt in der Lage ist, allein einen Schrankfachvertrag wirksam abzuschließen. Das muß im Hinblick auf die Vorschrift des § 1399 BGB bejaht werden. Denn die Frau wird durch die Eheschließung nicht etwa in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[93]), sondern nur ihre Verfügungsmacht unterliegt infolge der durch die Eheschließung eintretenden güterrechtlichen Befugnisse des Mannes gewissen Beschränkungen, und ihr Erwerb ist in der Regel Erwerb zum eingebrachten Gut, also mit teilweiser Wirkung zugunsten des Mannes! Rechtsgeschäfte der Frau, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, sind auch ohne Zustimmung des Mannes wirksam, selbst dann, wenn sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, die eine Verfügung über eingebrachtes Gut enthält[94]). Die Tatsache, daß die Mietzinszahlungen, sofern sie aus Mitteln des eingebrachten Gutes erfolgen, gemäß § 1395 BGB als Verfügungen über eingebrachtes Gut zu ihrer Wirksamkeit der Zu-

93) Staudinger, Vorbem. zu § 1353 II a.
94) Staudinger, § 1399 2 b; Planck-Unzner, § 1399 8.

stimmung des Mannes bedürfen, berührt also die Wirksamkeit des Schrankfachvertrages nicht.

Daraus, daß die Banken durchweg die Zustimmung des Ehemannes zu einem Schrankfachvertrage der Frau zwar als wünschenswert ansehen, aber regelmäßig nicht verlangen[95]), ist zu entnehmen, daß auch sie die Wirksamkeit des Vertrages nicht von der Zustimmung des Ehemannes abhängig machen. Der Schrankfachvertrag, den eine Ehefrau im gesetzlichen Güterstand ohne Zutun und Wissen ihres Mannes abgeschlossen hat, ist demnach wirksam zustande gekommen.

Für den Fall, daß eine Ehefrau ohne Befragen ihres Mannes einen Schrankfachvertrag abgeschlossen hat, soll zunächst untersucht werden, ob der Mann ein Zutrittsrecht zum Fachraum daraus herleiten kann, daß ihm das Nutznießungsrecht am Frauenvermögen und damit an den der Frau aus dem Schrankfachvertrag zustehenden Mietansprüchen zusteht. Die Nutznießung des Ehemannes besteht nur am eingebrachten, nicht aber auch am Vorbehaltsgut der Frau (§ 1365 BGB). Es wird daher zur Frage des ehemännlichen Zutrittsrechts zum Schrankfach untersucht werden müssen, in welchen Fällen die Schrankfachmietrechte dem eingebrachten Gut und in welchen Fällen dem Vorbehaltsgut der Frau zuzuweisen sind.

I. Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung der Zugehörigkeit der Mietrechte zu einer der beiden Gütermassen der Frau im gesetzlichen Güterstand.

Das eingebrachte Gut sowie das Vorbehaltsgut sind als Sondervermögen[96]) anzusehen, zu denen sowohl Sachen als auch Rechte gehören können. Jede der beiden Vermögensmassen ist somit als ein Inbegriff von Gegenständen aufzufassen[97]). Jeder Vermögensgegen-

---

95) Es sei denn, daß Anlaß zu der Vermutung besteht, daß die Frau mit dem Abschluß des Schrankfachvertrages bezw. mit der Vereinbarung der Ausschließlichkeitsklausel gegen den Willen ihres Mannes handelt. Das wurde dem Verfasser in den Stahlkammerniederlassungen sowohl der Deutschen Bank als auch der Commerz- und Privatbank AG. sowie zahlreicher anderer Bankhäuser bestätigt.

96) Planck-Strecker, vor § 90 3 c β.

97) Warneyer, § 90 IV.

stand der Frau wird durch die Eheschließung, sofern kein besonderer Güterstand durch Ehevertrag vereinbart wird, Bestandteil einer dieser beiden Vermögensmassen. Es herrscht dabei der Grundsatz, daß im Zweifel das ganze Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, d. h. eingebrachtes Gut wird[98]). Vorbehaltsgut ist also die Ausnahme. Daraus folgt, daß hier lediglich festgestellt zu werden braucht, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Schrankfachmietrechte Vorbehaltsgut sind. In den Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, gehören sie gemäß § 1363 BGB zum eingebrachten Gut[99]).

Die Rechte einer Ehefrau aus einem Schrankfachvertrage sind Bestandteile ihres Vermögens, die sie durch den Schrankfachvertrag erwirbt. Diese Mietrechte können nun nicht gemäß § 1366 BGB zum Vorbehaltsgut gerechnet werden, wie das von Godin[100]) vorschlägt. Er führt aus, daß ein Schrankfach angesichts der in den Schrankfachmietbestimmungen enthaltenen Ausschließlichkeitsklausel unter der Voraussetzung, daß der Ehemann dieser Klausel zugestimmt habe, jedenfalls eine ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sache im Sinne des § 1366 BGB sei. Demnach würde, so meint von Godin, das Schrankfach, stände es im Eigentum der Frau, zum Vorbehaltsgut gehören, und es erscheine richtig, auch das Recht auf Benutzung einer derartigen zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten, ihr nicht gehörigen Sache dieser Gesetzesstelle zu unterwerfen. Dem muß entgegengehalten werden, daß der § 1366 BGB lediglich von Sachen handelt und eine Ausdehnung dieser Vorschrift auch auf Rechte weder durch den Text der Vorschrift noch durch die Umstände geboten ist[101]), da die Gründe für die Zugehörigkeit von Rechten zum Vorbehaltsgut sich ausschließlich in den §§ 1367 bis 1370 BGB finden. Der Ansicht von Godin's kann also nicht gefolgt werden.

Damit bleibt nur die Möglichkeit offen — wenn man einmal von den Fällen der §§ 1367[102]) bis 1369 BGB wegen ihrer geringen prak-

98) Schmidt, § 1370 2 c β a. E.; RGRK § 1365 1.
99) Planck-Unzner, vor § 1363 2.
100) in JW 1918, S. 777, Note zu Nr. 4.
101) Staudinger, § 1366 6 3 b; Planck-Unzner, § 1366 1 a. E.; RGRK § 1366 Bem. 5.

tischen Bedeutung absieht —, die aus dem Schrankfachvertrage erworbenen Rechte der Frau gemäß § 1370 BGB zum Vorbehaltsgut zu rechnen. In Betracht kommt allerdings nur der dritte in dieser Gesetzesstelle aufgeführt Fall, der von dem Erwerb durch ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsgeschäft handelt. Dieser Fall ist im folgenden stets gemeint, wenn von der Vorschrift des § 1370 BGB schlechthin die Rede ist.

Der Schrankfachvertrag als Rechtsgeschäft, durch das die Mietrechte erworben werden, muß sich also nach § 1370 BGB „auf das Vorbehaltsgut beziehen". Wann und in welchen Fällen eine solche Beziehung eines Rechtsgeschäfts und des Schrankfachvertrages im besonderen auf das Vorbehaltsgut gegeben ist, bedarf einer eingehenderen Prüfung.

Der § 1370 BGB regelt den Erwerb von Vorbehaltsgut kraft Surrogation[103]) und teilt diesen Erwerb in drei Gruppen ein. Der dritten Gruppe des Erwerbes nach § 1370 BGB liegt der Gedanke zugrunde, daß die ordnungsmäßige Verwaltung und Erhaltung des Vorbehaltsvermögens ohne entsprechende Rechtsgeschäfte auf die Dauer unmöglich ist, daß der Frau aber die Verwaltung und Erhaltung des Vorbehaltsgutes vor Eingriffen des Mannes vollständig gesichert werden soll, und daß ihr daher auch die zur Erreichung dieses Zieles unentbehrlichen Mittel gewährt werden müssen[104]). Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß der Erwerb aus einem Geschäft, das der Verwaltung oder Erhaltung des Vorbehaltsgutes dient, der Nutzverwaltung des Mannes dadurch entzogen ist, daß auch er zum Vorbehaltsgut gehört. Diese Zugehörigkeit des Erwerbes zum Vorbehaltsgut tritt nach dem Willen des Gesetzes schon dann ein, wenn eine vom Willen der Frau abhängige Zweckbeziehung des Geschäftserfolges auf das Vorbehaltsgut[105]) feststellbar ist. Auf den objektiven Maßstab, daß Mittel des Vorbehaltsgutes für den Erwerb aufgeopfert werden, kommt es dabei weniger an[106]). Dieser Umstand wird, wenn

102) z. B. einer verheirateten Bankangestellten wird ohne besonderes Entgelt ein Schrankfach überlassen.
103) Warneyer, § 1370 I.
104) Motive IV, S. 178.
105) Wieruszowski, S. 311.
106) Motive IV, S. 177.

er vorliegt, allerdings in der Regel die durch andere Umstände hergestellte Zweckbeziehung unterstreichen. Liegt er jedoch nicht vor, entstammt also die Gegenleistung für den Erwerb nicht dem Vorbehaltsgut, sondern etwa dem eingebrachten Gut oder dem Mannesvermögen, so vermag dies bei Vorhandensein aller anderen Voraussetzungen des § 1370 BGB die Vorbehaltsguteigenschaft des Erwerbes nicht in Frage zu stellen[107]). Dadurch unterscheidet sich der Surrogationserwerb des § 1370 BGB von anderen Surrogationsfällen des BGB[108]) (§§ 1381, 1646, 2019, 2111), in denen dem Plus des Surrogationserwerbes ein Minus des Sondergutes gegenüberstehen muß. Daraus folgt, daß es für die Feststellung, in welchen Fällen der Erwerb aus einem Schrankfachvertrage der Frau zu ihrem Vorbehaltsgut gehört, nicht darauf ankommt, welcher Vermögensmasse der Mietzins entstammt, sofern nur unabhängig davon die Zweckbeziehung des Vertragserfolges auf das Vorbehaltsgut einwandfrei festgestellt werden kann.

Die Zweckbeziehung des Geschäftserfolges auf das Vorbehaltsgut erfordert einen gewissen Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgut. Dieser Zusammenhang ist gegeben, wenn das Rechtsgeschäft, objektiv gesehen, mit dem Vorbehaltsgut sachlich in Beziehung gebracht werden kann, und wenn subjektiv die Frau den Willen hat, für das Vorbehaltsgut zu erwerben[109]). Die Aufstellung des genannten objektiven Erfordernisses war im Gesetz notwendig, um zu vermeiden, daß die Frau sich einseitig beliebig Vorbehaltsgut durch bloßen Erwerbswillen für das Vorbehaltsgut verschafft[110]). Erforderlich ist dabei nicht ein rechtlicher, sondern ein wirtschaftlicher Zusammenhang, d. h. das Rechtsgeschäft muß irgendeine objektive wirtschaftliche Beziehung zum Vorbehaltsgut aufweisen, und zwar zu einem ganz bestimmten Gegenstand oder Sachinbegriff des Vorbehaltsgutes[111]). Dieser objektive Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn das Rechtsgeschäft, objektiv betrachtet, um bestimm-

---

107) Holldack, S. 591; Schmidt, § 1370 2 c β; Staudinger, § 1370 2 c; Planck-Unzner, § 1370 4 Abs. 3.

108) Wieruszowski, S. 310; Planck-Unzner, § 1370 4 Abs. 4.

109) Vgl. Motive, IV S. 177 f.

110) Motive IV S. 178.

111) Wieruszowski, S. 313.

ter vorhandener Gegenstände des Vorbehaltsgutes willen oder für diese Gegenstände[112]) dergestalt abgeschlossen ist, daß es seinem wirtschaftlichen Zwecke nach für die Sicherung und Erhaltung dieser Gegenstände erforderlich oder geeignet ist, oder anders ausgedrückt, daß es ihrer notwendigen sicheren Erhaltung dient und ihnen zugute kommt.

Eine weitere Voraussetzung für den objektiv wirtschaftlichen Zusammenhang des Erwerbes mit dem Vorbehaltsgut ist, daß der Erwerbserfolg aus dem Rechtsgeschäft mit einer einem Vorbehaltsgutsgegenstande innewohnenden wirtschaftlichen Eigenschaft in Verknüpfung steht[113]).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die objektive Beziehung eines Schrankfachvertrages der Frau auf ihr Vorbehaltsgut dann gegeben, wenn Gegenstände, die für die Einlage in ein Schrankfach in Frage kommen, im Vorbehaltsgut der Frau in solcher Beschaffenheit vorhanden sind, daß die Miete eines Schrankfaches — objektiv gesehen — gerechtfertigt erscheint. Durch diese Beziehung gewinnt der dem Vertrag innewohnende Zweck dann, wenn die Frau sich durch den Abschluß des Schrankfachvertrages die Sicherung und Erhaltung der betreffenden Gegenstände ermöglichen will, gleichsam äußere Gestalt, d. h. in dieser Beziehung auf die betreffenden Gegenstände des Vorbehaltsgutes findet der Vertrag seine güterrechtlich entscheidende Vergegenständlichung. Diese objektive „Vergegenständlichung der Zweckbestimmung"[114]) des Vertrages reicht aus, um die „Beziehung des Schrankfachvertrages auf das Vorbehaltsgut" im Sinne des § 1370 BGB als gegeben anzusehen. Ebenso, wie bei einem Kaufvertrage der Frau über Saatgut für ihr zum Vorbehaltsgut gehörendes Landgut die objektive Beziehung auf das Vorbehaltsgut vorhanden ist[115]), so muß sie auch in einem Schrankfachvertrag vorhanden sein, den die Frau beispielsweise für ihre wertvollen Schmucksachen (§ 1366 BGB) abschließt. Ist der Schrankfachvertrag in dieser Weise für das Vorbehaltsgut abgeschlossen, dann ist auch das weitere Merkmal der objektiven Beziehung zum Vorbehaltsgut erfüllt,

112) Planck-Unzner, § 1370 4 Abs. 1; Opet, § 1370 1 c.
113) Wieruszowski, S. 314.
114) Wieruszowski, S. 313.
115) Planck-Unzner, § 1370 4; Opet, § 1370 1 c.

daß nämlich der Erwerbserfolg aus dem Rechtsgeschäft in Verknüpfung mit einer dem Vorbehaltsgegenstande innewohnenden wirtschaftlichen Eigenschaft stehen[116]) muß: Eine wirtschaftliche Eigenschaft der einzulegenden Gegenstände ist ihr meist verhältnismäßig hoher materieller oder ideeller Wert für die Frau, der den Erwerbserfolg aus dem Schrankfachvertrage, in diesem Sinne die feuer- und diebessichere Erhaltung der Einlagen, erforderlich oder wenigstens wünschenswert macht. Wirtschaftliche Eigenschaft der Gegenstände (Kostbarkeit) und Erwerbserfolg (Sicherung) stehen somit in unmittelbarer kausaler Verknüpfung miteinander.

In subjektiver Hinsicht wird die Beziehung des Schrankfachvertrages zum Vorbehaltsgut hergestellt durch den Willen der Frau, mit dem Vertrage für ihr Vorbehaltsgut wirtschaftlich tätig zu sein[117]) und dieser Gütermasse den Erwerbserfolg zuzuführen. Da den Beweis der Vorbehaltsguteigenschaft der Schrankfachmietrechte erforderlichenfalls die Frau führen muß[118]), so muß sie nachweisen, daß dieser Wille irgendwie zum Ausdruck gekommen ist. Für diesen Nachweis ist es allerdings nicht erforderlich, daß der Wille, für das Vorbehaltsgut zu erwerben, ausdrücklich erklärt worden ist. Es genügt vielmehr, wenn er deutlich erkennbar war[119]). Läßt sich also bei verständiger Würdigung des einzelnen Falles aus den Umständen entnehmen, daß der Schrankfachvertrag sich auf das Vorbehaltsgut beziehen sollte, so ist anzunehmen, daß eine entsprechende Willensrichtung der Frau vorhanden und somit die subjektive Beziehung des Schrankfachvertrages zum Vorbehaltsgut gegeben war. Man wird insbesondere dann die subjektive Beziehung als gegeben ansehen müssen, wenn der die subjektive Beziehung herstellende Wille der Frau dadurch nachträglich betätigt worden ist, daß Gegenstände des Vorbehaltsgutes in das Schrankfach eingelegt worden sind. In diesem Falle wird der Wille der Frau, für ihr Vorbehaltsgut zu erwerben, eines besonderen Nachweises nicht mehr bedürfen.

Sprechen keinerlei Anzeichen für den Willen der Frau, für ihr Vorbehaltsgut zu erwerben, so kann möglicherweise der Umstand,

116) Wieruszowski, S. 314.
117) Staudinger, § 1370 2 c.
118) Planck-Unzner, § 1370 5.
119) RGZ 92, 141.

daß der Mietzins aus Mitteln des Vorbehaltsguts gezahlt worden ist, den Schluß auf diesen Willen der Frau rechtfertigen[120]). Das ist der einzige Fall, in dem für die hier zur Untersuchung stehenden Fragen die Herkunft des Mietzinses von Bedeutung sein könnte.

Das Vorhandensein einer derartigen subjektiven Beziehung des Schrankfachvertrages auf das Vorbehaltsgut in Verbindung mit der objektiven Beziehung hat zur Folge, daß der Erwerb aus dem Schrankfachvertrage, d. h. die Ansprüche auf Überlassung des Gebrauches am Fachraum, auf Sicherung und Bewachung der ganzen Stahlkammer und auf Mitwirkung zur Öffnung des Fachs, da der Vertrag sich nach § 1370 BGB auf das Vorbehaltsgut bezieht, zum Vorbehaltsgut der Frau gehören.

Insoweit kann also das Ergebnis bei einem von der Frau abgeschlossenen Schrankfachvertrage kein anderes sein als bei einem Dienst- oder Werkvertrage der Frau, der Leistungen für ihr Vorbehaltsgut zum Gegenstande hat. Die Ansprüche aus solchen Verträgen gehören aber nach allgemeiner Ansicht zum Vorbehaltsgut der Frau[121]).

Über die Frage, in welchem Zeitpunkt die Beziehungen des § 1370 BGB vorhanden sein müssen, gibt die Vorschrift selbst keine Auskunft. Aber aus der Entstehungsgeschichte des § 1370 BGB läßt sich entnehmen, daß die objektive und subjektive Beziehung des Rechtsgeschäfts auf das Vorbehaltsgut bei Vornahme des Rechtsgeschäfts gegeben sein muß. Der Erwerb einer Ehefrau aus einem Rechtsgeschäft, das sie subjektiv unter Bezugnahme auf ihr Vorbehaltsgut geschlossen hat, kann also grundsätzlich dann nicht Vorbehaltsgut sein, wenn die Frau zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts Vorbehaltsgut überhaupt nicht besessen hat[122]). Ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, muß daher von Anfang an eine Beziehung zum Vorbehaltsgut erkennen lassen; ein Vertrag muß schon bei seinem Abschluß[123]) Beziehungen zu einem bestimmten Gegenstande des Vorbehaltsgutes aufweisen, wenn der Erwerb Vorbehaltsguteigenschaft erlangen soll.

120) Vgl. Planck-Unzer, § 1370 4 Abs. 1.
121) Vgl. Motive IV S. 178.
122) Motive, IV S. 178.
123) Siber, S. 162.

In Anwendung dieser Grundsätze kann man also den Mietrechten einer Ehefrau grundsätzlich nur dann nach § 1370 BGB Vorbehaltsguteigenschaft zuerkennen, wenn die Frau

1. zur Zeit des Abschlusses des Schrankfachvertrages Vorbehaltsgut von solcher Beschaffenheit besessen hat, daß die Miete eines Schrankfaches für diese Gegenstände in Frage kam (objektive Beziehung);
2. den Schrankfachvertrag mit dem Willen geschlossen hat, für ihr Vorbehaltsgut wirtschaftlich tätig zu sein und ihm den Erwerbserfolg zuzuführen (subjektive Beziehung).

Liegen diese beiden Beziehungen vor, dann kommt es nicht mehr darauf an, ob die Frau nach Vertragsabschluß auch wirklich die Gegenstände ihres Vorbehaltsgutes, auf die sich der Vertrag bezog, in das Fach einlegt. Das Gesetz kann zwar unter Umständen hinsichtlich des objektiven Zusammenhanges des Rechtsgeschäfts mit dem Vorbehaltsgut verlangen, daß das Rechtsgeschäft im Dienste des Vorbehaltsguts steht[124]), verlangt jedoch nicht, daß auch der Erwerb aus dem Rechtsgeschäft in den Dienst des Vorbehaltsgutes gestellt sein und bleiben muß[125]).

Wieruszowski[126]) bringt folgendes Beispiel: Kauft eine Frau von einem Dritten ein Pferd für das Inventar ihres Vorbehaltsgrundstückes, so wird es als Erwerb aus dem Kaufvertrage mit der Übereignung Vorbehaltsgut. Es verliert seine Vorbehaltsguteigenschaft auch dann nicht, wenn es dem Inventar, dem es ursprünglich einverleibt werden sollte, nicht einverleibt wird, sondern unter Abänderung der bei Vertragsabschluß getroffenen Bestimmung dem Ehemann als Reitpferd überlassen wird. Überträgt man den hier bei einem Kaufvertrag gezeigten Grundsatz sinngemäß auf einen Schrankfachvertrag, so müssen die Mietrechte als Erwerb aus dem Vertrage — vorausgesetzt, daß bei Vertragsabschluß die Beziehungen des § 1370 BGB vorgelegen haben — auch dann Vorbehaltsguteigenschaft behalten, wenn sie tatsächlich gar nicht oder nicht mehr dem Vorbehaltsgut dienen. Das bedeutet, daß die Mietrechte aus

124) Opet, § 1370 1 c.
125) Wieruszowski, S. 313
126) S. 313 f.

dem Schrankfachvertrag auch dann zum Vorbehaltsgut gehören, wenn Sachen oder Wertpapiere des eingebrachten Gutes, des Mannesvermögens oder des Vermögens dritter Personen in das Fach eingelegt werden. In diesem Falle hat die Frau jedoch den schwierigen Nachweis zu führen, daß sie den Schrankfachvertrag mit dem Willen der Beziehung auf ihr Vorbehaltsgut geschlossen hat, da die gegenwärtigen Umstände gegen diese Annahme sprechen[127]).

Es kommt also gar nicht darauf an, welchen Gütermassen die Schrankfacheinlagen angehören, entscheidend sind vielmehr lediglich die oben entwickelten zwei Voraussetzungen. Liegen sie nicht vor, so müssen die Schrankfachmietansprüche eingebrachtes Gut werden.

II. Sonderfälle der Beurteilung der Zugehörigkeit der Mietrechte zu einer der beiden Gütermassen der Frau im gesetzlichen Güterstand.

Die Entscheidung über die Zuweisung der Schrankfachmietrechte entweder zum Vorbehaltsgut oder zum eingebrachten Gut der Frau scheint nach dem Vorstehenden verhältnismäßig einfach zu sein, jedoch können sich in einer Reihe praktisch denkbarer, besonders gelagerter Fälle Schwierigkeiten ergeben, die im folgenden behandelt werden sollen.

1.

Bei einem von der Frau vor der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrage ohne Ausschließlichkeitsklausel, von dem zunächst ausgegangen werden soll, taucht in güterrechtlicher Hinsicht die Frage auf, ob er dann eine objektive Beziehung auf das Vorbehaltsgut aufweist, wenn er für Gegenstände abgeschlossen worden ist, die erst mit Eingehung der Ehe Vorbehaltsgut wurden.

a) Diese Frage muß, wenn man zunächst einen vor dem Verlöbnis abgeschlossenen Schrankfachvertrag der Frau zugrunde legt, verneint werden. Denn dieser Schrankfachvertrag bezog sich im Zeit-

127) Vgl. Schmidt, § 1370 2 c β a. Ende.

punkt seines Abschlusses, auf den es allein ankommt, nicht auf vorhandenes Vorbehaltsgut. Der Umstand, daß die Gegenstände möglicherweise einmal, d. h. im Falle einer künftigen Heirat, Vorbehaltsguteigenschaft erlangen werden, kann hier nicht entscheidend ins Gewicht fallen, entscheidend ist vielmehr, daß die Gegenstände zur Zeit des Vertragsabschlusses Vorbehaltsguteigenschaft nicht hatten und nicht zu erwarten stand, daß sie diese in absehbarer Zeit erlangen würden. Damit fehlt dem Vertrag die oben gekennzeichnete objektive „Vergegenständlichung seiner Zweckbestimmung" hinsichtlich des Vorbehaltsgutes.

b) Anders muß die Rechtslage beurteilt werden, wenn der Vertragsabschluß in die Verlöbniszeit fällt. Denn dann werden die Gegenstände, auf die sich der Vertrag bezieht, nicht möglicherweise einmal, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit, nämlich mit Eingehung der Ehe, deren Vorbereitung das Verlöbnis dient, Vorbehaltsguteigenschaft erlangen. Der Tag, an dem die Gegenstände Vorbehaltsguteigenschaft erlangen werden, d. h. der Tag der Heirat, ist in den meisten Fällen geradezu schon zeitlich bestimmbar. Im Hinblick auf die in Aussicht stehende Eheschließung spricht auch das Gesetz schon den Verlobten gewisse ihr künftiges eheliches Güterrecht regelnde Befugnisse zu und behandelt sie in dieser Hinsicht wie Ehegatten[128]), wenn es ihnen bereits den Abschluß eines Ehevertrages gestattet (§ 1432 BGB).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es im Interesse eines billigen Ergebnisses richtig, einen Schrankfachvertrag, der, während der Verlöbniszeit abgeschlossen, sich auf künftiges Vorbehaltsgut bezog, in gleicher Weise zu behandeln wie einen während der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrag, der sich auf Vorbehaltsgut bezog; d. h. hat die Frau während der Verlöbniszeit einen Schrankfachvertrag für ihr künftiges Vorbehaltsgut auch mit dem Willen abgeschlossen, für ihr künftiges Vorbehaltsgut wirtschaftlich tätig zu sein und diesem den Erwerbserfolg zuzuführen, so wird den Mietrechten nach Abschluß der Ehe Vorbehaltsguteigenschaft zuzuerkennen sein.

---

128) Vgl. auch § 29 TestG (früher § 2275 II, III BGB), nach welcher Vorschrift die Verlobten auch hinsichtlich des Abschlusses eines privilegierten Erbvertrages wie Ehegatten behandelt werden.

Das wird aber auch der einzige Ausnahmefall sein, in dem die Mietrechte eines vor der Ehe (aber während des Verlöbnisses) abgeschlossenen Schrankfachvertrages nach Eingehung der Ehe Vorbehaltsguteigenschaft besitzen. In allen anderen Fällen vorehelichen Vertragsabschlusses, insbesondere auch dann, wenn der Schrankfachvertrag sich sowohl auf künftiges Vorbehaltsgut als auch auf künftiges eingebrachtes Gut bezog[129]), müssen die Mietansprüche eingebrachtes Gut mit allen ehemännlichen Rechten daran werden.

2.

Diesem Ergebnis stehen bei einem Schrankfachvertrage mit übertragbaren und nicht höchstpersönlichen Mietrechten keine Bedenken entgegen. Man muß jedoch fragen, ob sich das gleiche Ergebnis bei einem Schrankfachvertrag mit Ausschließlichkeitsklausel rechtfertigen läßt. Oben war festgestellt, daß die Ausschließlichkeitsklausel die Mietrechte zu unübertragbaren und höchstpersönlichen macht. Das heißt auch soviel, daß die Vorteile des Mietrechts nur der Person des Berechtigten, also der Frau, zugute kommen sollen. Nur sie, nicht ein Dritter, also auch nicht der Mann, darf das Fach zum Gebrauch beanspruchen[130]).

Da nun die Mietrechte schon bei Eingehung der Ehe diese Eigenschaften aufweisen, so muß das die Folge haben, daß jedenfalls die Nutznießung des Ehemannes an den Mietrechten, soweit sie nicht schon infolge der Vorbehaltsguteigenschaft ausgeschlossen ist[131]), nicht eintreten kann[132]). Die ehemännliche Nutznießung ist mit den in dieser Weise höchstpersönlich gestalteten Mietrechten insbesondere aus dem Grunde unvereinbar, weil die Nutznießung des Mannes an den Mietrechten gerade auf deren Nutzbarmachung für Zwecke des Mannes abzielt. Nicht jedoch schließt die Ausschließlichkeitsklausel das von der Nutznießung unabhängige Recht des Ehemannes auf Verwaltung aus[133]). Denn die Verwaltung hat nicht

---

129) wobei die Ausführungen auf S. 81 ff. unten auch hier entsprechend Gültigkeit haben müssen.

130) Berolzheimer, S. 34.

131) s. oben S. 77.

132) Vgl. Staudinger, § 1363 3c; Planck-Unzner, § 1363 6.

133) Vgl. Staudinger, a. a. O.

den Zweck, den Schrankfachvertrag für den Mann wirken zu lassen, vielmehr bleibt die Frau in vollem Umfange alleinige Trägerin der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage. Insbesondere findet weder eine Rechtsübertragung statt, wie sie durch die Klausel ausgeschlossen sein soll, noch ein Übergang des Rechts kraft Gesetzes, „sondern einzig und allein die Verwaltung der nach wie vor der Frau zustehenden Rechte wird Aufgabe des Mannes"[134]) (§ 1374 BGB). Zur Ergänzung und Verwirklichung des Verwaltungsrechts bleibt dem Manne ferner, auch soweit ihm die Nutznießung nicht zusteht, die gerichtliche Geltendmachung der Mietrechte im eigenen Namen gegen die Bank (§ 1380 BGB). Der Klageantrag kann jedoch in diesem Falle nur auf Zugänglichmachung des Schrankfaches an die Frau lauten.

a) Nach alledem ist festzustellen, daß die güterrechtliche Beurteilung der Vertragsansprüche eines während des Verlöbnisses für Gegenstände des künftigen Vorbehaltsgutes abgeschlossenen Schrankfachvertrages durch das Vorhandensein einer Ausschließlichkeitsklausel in den Vertragsbestimmungen eine Änderung nicht erfährt, da die ehemännliche Nutznießung schon infolge der Vorbehaltsguteigenschaft der Vertragsansprüche ausgeschlossen ist.

b) Dagegen werden in allen anderen Fällen vorehelichen Vertragsabschlusses die Mietansprüche mit Eingehung der Ehe zwar eingebrachtes Gut, aber die Nutznießung des Mannes an ihnen ist durch die Ausschließlichkeitsklausel ausgeschlossen.

3.

Wie oben dargelegt worden ist, werden bei einem während der Ehe von der Frau abgeschlossenen Schrankfachvertrage ohne Ausschließlichkeitsklausel (von einem solchen soll auch hier zunächst ausgegangen werden) die Mietrechte, je nachdem die Voraussetzungen des § 1370 BGB vorliegen oder nicht, Vorbehalts- oder eingebrachtes Gut der Frau. Es ist aber auch denkbar, daß die Beziehungen des Vertrages auf das Vorbehaltsgut nur teilweise vorliegen.

a) Das wäre z. B. dann der Fall, wenn die Frau den Schrankfachvertrag im Hinblick auf Gegenstände geschlossen hätte, von denen

134) Berolzheimer, S. 34.

einige Vorbehaltsgut, andere eingebrachtes Gut sind. Es erscheint in diesem Falle, abgesehen von systematischen Bedenken, nicht zweckmäßig, die Mietrechte jeder der beiden Vermögensmassen nach entsprechenden Bruchteilen zuzuweisen[135]), weil dies zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Zunächst wäre es schon praktisch äußerst schwierig, den Bruchteil, nach dem die Zuweisung zu jeder einzelnen der beiden Vermögensmassen erfolgen soll, zahlenmäßig festzustellen, da dieser Bruchteil sich nach dem Umfang des bei Vertragsabschluß vorhanden gewesenen, für die Einlage in Frage kommenden Vorbehalts- und eingebrachten Gute richten müßte. Aus dem wertmäßigen Anteil des Vorbehalts- und des eingebrachten Gutes an der in Aussicht genommenen Gesamteinlage würde man also erst das Verhältnis errechnen können, nach dem die Mietrechte teils dem Vorbehaltsgut und teils dem eingebrachten Gut zugewiesen werden müßten. Da aber in den meisten Fällen gar nicht mehr festgestellt werden kann, für welche einzelnen Gegenstände der Vertrag geschlossen wurde, so ist damit schon praktisch die Errechnung des Verhältnisses und damit die Zuweisung zu den Gütermassen nach Bruchteilen meist undurchführbar.

Auch rechtlich muß diese Konstruktion stärksten Bedenken begegnen. Soll in einem Fall, in dem die Mietansprüche zum Teil Vorbehaltsgut sind, der Mann den anderen Teil verwalten und nutznießen dürfen? Und soll die Ehefrau hinsichtlich des Teils, der Vorbehaltsgut ist, unbeschränkte Verfügungsmacht haben, wie soll von diesen Rechten des Mannes und der Frau Gebrauch gemacht werden, ohne daß sie sich gegenseitig beinträchtigen? Alle diese Fragen, für die eine einwandfreie, den Interessen der Ehegatten gerecht werdende Lösung nicht gefunden werden kann, tauchen nicht auf, wenn man die Mietrechte aus einem Vertrage, in dem eine teilweise Beziehung sowohl zum Vorbehaltsgut als auch zum eingebrachten Gut zu finden ist, dem eingebrachten Gut der Frau zuweist.

Auf diese Lösung weist m. E. der Wortlaut der Vorschrift des § 1370 BGB geradezu hin. Aus dem Umstand, daß Vorbehaltsgut vom Gesetz nur in einem ganz bestimmten beschränkten Umfang vorgesehen ist, geht hervor, daß grundsätzlich das gesamte Frauen-

135) so Wieruszowski, S. 315; Staudinger, § 1370 2 c am Ende.

vermögen eingebrachtes Gut sein soll. Daraus folgt, daß alle Vorschriften, die die Entstehung von Vorbehaltsgut während der Ehe zulassen, eng ausgelegt werden müssen[136]). Wendet man diesen Grundsatz auf den § 1370 BGB an, so ergibt sich folgendes:

Nach § 1370 BGB soll eine Surrogation dann stattfinden, wenn „das Rechtsgeschäft sich auf das Vorbehaltsgut bezieht". Das kann nach buchstäblicher Auslegung nur soviel heißen, daß das Rechtsgeschäft sich vollständig und ausschließlich auf das Vorbehaltsgut beziehen muß. Die Beziehung des Rechtsgeschäfts zum Vorbehaltsgut muß demnach als ein geschlossener einheitlicher Zusammenhang aufgefaßt werden, der durch eine neben ihm vorhandene andere Beziehung, etwa zum eingebrachten Gut, gestört, gewissermaßen infiziert wird. Nach dieser Auslegung stellt sich im Sinne des § 1370 BGB die ausschließliche Beziehung des Schrankfachvertrages zum Vorbehaltsgut zur teilweisen nicht wie ein maius zum minus dar, so daß § 1370 BGB entsprechend auch auf die teilweise Beziehung angewandt werden könnte, vielmehr will dann der § 1370 BGB gerade den Erwerb aus den Rechtsgeschäften, in denen eine nur teilweise Beziehung auf das Vorbehaltsgut vorhanden ist, von der Surrogation ausschließen, so daß der Erwerb aus derartigen Rechtsgeschäften eingebrachtes Gut werden muß, d. h. die Mietrechte aus einem Schrankfachvertrag, der sich bei seinem Abschluß sowohl auf Gegenstände des Vorbehaltsgutes, als auch auf Gegenstände des eingebrachten Gutes bezogen hat, werden in vollem Umfange eingebrachtes Gut der Frau.

b) Ein weiterer Sonderfall ist gegeben, wenn sich der Schrankfachvertrag bei seinem Abschluß auf Gegenstände bezog — man denke etwa an Wertpapiere —, die zwar zum eingebrachten Gut gehörten, die aber die Frau vor dem Zugriff des Mannes durch Einlegen in ein Schrankfach sichern wollte. Es fragt sich in diesem Falle, welcher Gütermasse die Schrankfachmietrechte zugeteilt werden sollen, wenn die Frau die Gegenstände aus dem Grunde sichern wollte, weil durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet war, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut der Frau erheblich gefährdenden Weise verletzt werden würden.

---

136) RGRK § 1365 1; RGZ 87, 103.

Unter dieser Voraussetzung nämlich wäre die Frau berechtigt, von ihrem Mann nach § 1391 BGB Sicherheitsleistung oder nach § 1392 BGB Sicherheitshinterlegung etwa vorhandener Inhaberpapiere zu verlangen. Sie kann aber auch Sicherheitsleistung beanspruchen in der Art, daß sie das Eingebrachte zurückbehält, bis Sicherheit geleistet ist, und dadurch eine erhebliche Gefährdung ihrer Rechte unmöglich macht[137]). Der Frau bietet gerade das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB den erforderlichen Schutz dagegen, ihr Vermögen der Verwaltung eines nicht vertrauenswürdigen Mannes überlassen zu müssen[138]). Das einheitliche Lebensverhältnis (Konnexität der gegenseitigen Ansprüche des Mannes und der Frau) liegt in dem gemeinsamen Grund des ehelichen Güterrechts begründet.

Wenn nun die Frau den Schrankfachvertrag um solcher Gegenstände willen abgeschlossen hat, an denen sie ihr Zurückbehaltungsrecht dem Mann gegenüber wirksam geltend machen will, so muß die Erwägung maßgebend sein, daß diese Gegenstände des eingebrachten Gutes nicht solche sind, die die Frau herausgeben muß und jederzeit herauszugeben bereit ist, sondern solche, in Ansehung derer die Frau die Verwaltung und das Inbesitznahmerecht des Mannes vorerst auszuschließen berechtigt ist. Die Gegenstände dürfen nach der Rechtsordnung zunächst im Besitz der Frau verbleiben; sie sollen also hinsichtlich ihrer Erhaltung und Verwaltung vorerst dem gleichen rechtlichen Schicksal unterliegen wie Vorbehaltsgut der Frau. Die Frau will ferner diese Gegenstände in ihrem, nicht im Interesse des Mannes, in das Schrankfach einlegen und betrachtet das Schrankfach als Garantie dafür, daß dem Manne jede Einwirkungsmöglichkeit auf die Gegenstände verwehrt ist. Auch nach dem Willen der Frau sollen also die Gegenstände in Ansehung ihrer Erhaltung und Verwaltung dem gleichen rechtlichen Schicksal unterliegen wie Vorbehaltsgut.

Damit sind objektive und subjektive Beziehung des Schrankfachvertrages zwar nicht zum Vorbehaltsgut hergestellt, aber doch zu Gegenständen, die nach der Rechtsordnung und nach dem Willen der Frau, soweit ihre Verbringung in das Schrankfach als Erhaltungs-

137) Staudinger, § 1391 6; Planck-Unzner, § 1391, 17, RGZ 84, 48.
138) JW 1909, 166.

und Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt, wie Gegenstände des Vorbehaltsgutes behandelt werden sollen. Das muß ausreichen, um auch die Mietrechte dem Vorbehaltsgut der Frau zuzuweisen.

4.

Wurde bei der bisherigen Untersuchung von einem Schrankfachvertrage ausgegangen, der die Ausschließlichkeitsklausel nicht enthielt, so muß nunmehr geprüft werden, ob das Vorhandensein einer Ausschließlichkeitsklausel in den Vertragsbestimmungen zu einem anderen Ergebnis führt. Um die Mietrechte dem Vorbehaltsgut der Frau zuzuweisen, bedarf es auch in diesem Falle des Vorhandenseins der beiden Beziehungen des Vertrages auf das Vorbehaltsgut bei Vertragsabschluß.

a) Liegt nun die objektive Beziehung vor, waren also Gegenstände des Vorbehaltsgutes oder Gegenstände des eingebrachten Gutes, an denen von der Frau ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden konnte, von solcher Beschaffenheit im Besitz der Frau, daß zu ihrer Aufbewahrung die Miete eines Schrankfaches gerechtfertigt erschien, so bedarf das Vorliegen der subjektiven Beziehung bei Vertragsabschluß angesichts der Klausel keines besonderen Nachweises mehr. Denn aus der Anerkennung der Klausel, von der angenommen werden muß, daß sie die Frau im Rahmen der gesamten Vertragsbestimmungen in ihren Willen aufgenommen hat, geht eindeutig die Absicht der Frau hervor, mit dem Abschluß des Schrankfachvertrages für ihr Vorbehaltsgut tätig sein zu wollen. Der Klausel liegt der Gedanke zugrunde, den Erwerb aus dem Vertrage dauernd ausschließlich ihrer Person und damit in erster Linie ihrem Vorbehaltsgut zugute kommen zu lassen. Die Nutznießung des Mannes an den Mietrechten soll, wie schon oben S. 41 angedeutet worden ist, mit der Klausel ausgeschlossen werden. Die Anerkennung der Klausel durch die Frau ist also ein Hinweis auf ihren Willen, mit Abschluß des Schrankfachvertrages für ihr Vorbehaltsgut tätig zu werden. Nur insoweit ist ein Unterschied feststellbar, als eine Frau, die nur für ihr Vorbehaltsgut tätig werden will, damit dem Manne nicht nur die Nutznießung, sondern auch die Verwaltung der Mietrechte entziehen will, während ein dahingehender Wille dem Umstand allein, daß die Frau die Klausel anerkannt hat,

nicht entnommen werden kann[139]). Dieser Unterschied kann jedoch keine Rolle spielen. Der Wille einer Frau, für ihr Vorbehaltsgut zu erwerben, soll wenn er wie hier nicht ausdrücklich erklärt worden ist, aus den Umständen entnommen werden[140]). Als solcher Umstand muß indessen die durch die Anerkennung der Klausel zum Ausdruck gekommene Absicht vollkommen ausreichen.

b) Anders ist es, wenn die objektive Beziehung auf das Vorbehaltsgut bei Vertragsabschluß nicht oder nicht ausschließlich vorlag, wenn also der Schrankfachvertrag entweder ausschließlich für Gegenstände des eingebrachten Gutes oder sowohl für Gegenstände des eingebrachten als auch des Vorbehaltsgutes abgeschlossen worden ist. Hier kann die vorhandene subjektive Beziehung des Schrankfachvertrages, die in der Anerkennung der Klausel gefunden werden muß, allein nicht ausreichen, um die Mietrechte dem Vorbehaltsgut zuzuweisen, da dies dem Grundsatz widersprechen würde, daß die Frau mit bloßem Erwerbswillen für das Vorbehaltsgut sich nicht beliebig Vorbehaltsgut verschaffen kann[141]). Die Mietrechte werden somit in allen Fällen, in denen eine objektive Beziehung des Vertrages auf Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut, an dem die Frau ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber ihrem Manne geltend zu machen berechtigt ist, nicht oder nicht ausschließlich bestand, eingebrachtes Gut. Am eingebrachten Gut der Frau tritt normalerweise die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ein. Angesichts dieses Umstandes erhebt sich die Frage, ob die Klausel, die eine Zuweisung der Mietrechte zum Vorbehaltsgut bei nicht vorhandener objektiver Beziehung nicht bewirken konnte, eine Wirkung auf die ehemännlichen Rechte am eingebrachten Gut äußert. Hat die Vereinbarung der Klausel insbesondere die Wirkung, daß die Nutznießung des Mannes an den Mietrechten, die mit der Klausel unvereinbar ist, ausgeschlossen ist?

Diese Frage konnte bei einem von der Frau vor der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrage unbedenklich bejaht werden, weil der Mann die Klausel wegen ihres vorehelichen Abschlusses gegen sich gelten lassen mußte. Es muß jedoch bezweifelt werden, ob er

139) Vgl. Staudinger, § 1370 2 c und oben S. 41.
140) Vgl. oben S. 36.
141) Motive IV, S. 178.

sie auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn sie im Rahmen eines während der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrages vereinbart worden ist.

Geht man einmal von dem Fall aus, daß der Schrankfachvertrag ursprünglich ohne Klausel geschlossen worden ist, so würde ihre spätere Hinzufügung durch eine Abrede zwischen Bank und Frau zunächst eine Verfügung über die Mietrechte, d. h. über eingebrachtes Gut, bedeuten. Unter Verfügung versteht man ein Rechtsgeschäft, dessen Rechtswirkung auf einen Gegenstand unmittelbar gerichtet ist, und das die Rechtslage dieses Gegenstandes unmittelbar ändert[142]). Dabei ist noch die Einschränkung geboten, daß auf seiten dessen keine Verfügung vorliegt, der ein vorhandenes Recht lediglich erweitert oder verstärkt[143]).

Erkennt also die Frau nachträglich die Klausel an — sie schließt damit, da sie das Schuldverhältnis inhaltlich verändert, einen Schuldabänderungsvertrag gemäß § 305 BGB mit der Bank —, so schränkt sie zunächst das als abtretbar begründete Forderungsrecht dadurch ein, daß sie es zu einem unübertragbaren macht, und zwar mit rechtsgestaltender Wirkung (§ 399 BGB)[144]). Sie versieht das Forderungsrecht mit geringeren als den üblichen Gläubigerrechten, und zwar mit Wirkung gegen jedermann. Sie führt damit eine unmittelbare Umgestaltung in den bestehenden Mietrechten herbei, die sich als Verringerung ihrer Rechtsstellung darstellt. Somit „verfügt" sie über die Mietrechte, d. h. über eingebrachtes Gut. Diese Verfügung bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Mannes (§§ 1395, 1396 BGB).

Aus der nachträglichen Vereinbarung der Klausel, in der auch die Eigenschaft der Mietrechte als höchstpersönlicher festgestellt wird, wird man ferner den Willen der Frau entnehmen müssen, die Nutznießung ihres Mannes an den Mietrechten auszuschließen[145]). Dieses Ziel kann jedoch die Frau ohne Mitwirkung des Mannes allein durch eine entsprechende Vereinbarung mit der Bank nicht erreichen. Man wird daher insoweit die Anerkenung der Klausel durch die Frau nur

142) Staudinger, Einl. zu § 104 Anm. 63.
143) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, § 134 II.
144) Staudinger, § 399 II; vgl. auch Jacoby, S. 73 Anm. 2.
145) Vgl. oben S. 46 f.

derart auslegen können, daß man darin eine von der Frau für ihren Mann übernommene und in seinem Namen erklärte Verpflichtung erblickt, die zu ihrer Wirksamkeit seiner Genehmigung bedarf. Hinsichtlich des Inhalts dieser Verpflichtungserklärung sind zwei Auslegungen möglich:

1. die Erklärung enthält die Bestellung eines Nießbrauchs an den Mietrechten für die Frau gemäß §§ 1069, 398 BGB. In dieser Nießbrauchbestellung liegt zugleich ein Verzicht auf die ehemännliche Nutznießung an den Mietrechten. Wenn auch das Nutznießungsrecht des Ehemannes im gesetzlichen Güterstand, da es zugleich eine Verpflichtung enthält, im ganzen unverzichtbar[146]) ist, so wird man doch sagen müssen, daß ein Verzicht des Mannes auf die Ausübung der Nutznießung an einzelnen Gegenständen des eingebrachten Gutes, indem er die Nutznießung seiner Frau überläßt (z. B. die Zinsen einer Forderung), möglich ist.
2. die Erklärung enthält die vertragliche Verpflichtung, von dem dem Manne zustehenden Nutznießungsrecht an den Mietansprüchen der Bank gegenüber keinen Gebrauch zu machen. Gegen die Wirksamkeit einer solchen Verpflichtung des Mannes wäre dem Inhalte nach, da im BGB der Grundsatz der Vertragsfreiheit herrscht, und der Inhalt der Verpflichtung in diesem Umfange rechtlich zu keinen Bedenken Anlaß gibt, nichts einzuwenden[147]).

Diese Auslegung der Klauselvereinbarung soll den weiteren Untersuchungen zugrunde gelegt werden, weil sie gegenüber der Auslegung im Sinne einer förmlichen Nießbrauchsbestellung für die Frau an den Mietrechten den Vorzug der einfacheren Konstruktion hat. Die von der Frau für den Mann in seinem Namen übernommene vertragliche Verpflichtung, von dem ihm zustehenden Nutznießungsrecht der Bank gegenüber keinen Gebrauch zu machen, ist, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, von der Frau als Vertreterin ohne Vertretungsmacht[148]) für ihren Mann einge-

146) Planck-Unzner, vor § 1418 3.

148) Soergel, § 1383 2 a. Ende.

148) Die Möglichkeit, ein solches Geschäft der Frau gemäß § 1357 BGB (Schlüsselgewalt) als unmittelbar für und gegen den Mann wirk-

gangen worden. Die Klauselvereinbarung ist demnach, soweit sie die Verfügung über eingebrachtes Gut, nämlich die Mietrechte der Frau enthält, nach § 1396 BGB und, soweit sie die von der Frau als Vertreterin ihres Mannes für diesen übernommene Verpflichtung enthält, von dem ehemännlichen Nutznießungsrecht keinen Gebrauch zu machen, nach § 177 schwebend unwirksam. Ihre Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Mannes ab.

An diesem Ergebnis wird auch dann nichts geändert, wenn man nicht, wie bisher geschehen, eine nachträglich, sondern eine bereits bei Vertragsabschluß vereinbarte Klausel zugrunde legt. Bedenken können hier nicht bestehen, soweit es sich um die von der Frau in der Klausel für ihren Mann übernommene Verpflichtung handelt, die Rechte aus der ehemännlichen Nutznießung nicht geltend zu machen. Diese Verpflichtung bedarf als Vertrag eines vollmachtlosen Stellvertreters zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vertretenen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie bereits bei Erwerb des von der ehemännlichen Nutznießung zu befreienden Rechtes oder später eingegangen ist. Es fragt sich nur, ob die in der Klausel enthaltene Verfügung über die Mietrechte dann als eine Verfügung über eingebrachtes Gut anzusehen ist, wenn sie gleichzeitig mit dem Vertrage getroffen worden ist, durch den die Mietrechte erst entstanden sind. Das muß bejaht werden, da die in der Klausel enthaltene Verfügung der Frau erst vollendet wird im Augenblick des Entstehens und damit des Erwerbes der Mietrechte für das eingebrachte Gut.

Man könnte hier einwenden, daß der Frau doch ein beschränkter Erwerb für das eingebrachte Gut möglich sein müsse, und daß insbesondere die Frau solchen Rechten, die sie für ihr eingebrachtes Gut zu erwerben wünsche, bereits vor ihrer Entstehung und ihrem Erwerb für das eingebrachte Gut bestimmte Eigenschaften zu verleihen in der Lage sein müsse. Man darf jedoch im vorliegenden Fall nicht übersehen, daß die Vereinbarung der Unübertragbarkeit als Eigenschaft der zu erwerbenden Mietrechte auf seiten der Frau immer eine Verfügung darstellt, selbst dann, wenn man annehmen würde, daß diese Vereinbarung zeitlich vor Entstehen und Erwerb

---

sam anzusehen, scheidet in aller Regel aus, da die Frau sich hier nicht mehr im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises bewegt.

der Rechte getroffen worden ist, denn eine Verfügung über ein Recht setzt das gegenwärtige Bestehen dieses Rechtes nicht voraus[149]). In diesem Falle würde die Vereinbarung der Unabtretbarkeit als Verfügung die Wirkung haben, daß sie in dem Augenblick, in dem die Rechte als Gegenstand der Verfügung entstehen, diese unmittelbar[150]) ergreift. Daraus geht schon hervor, daß der Tatbestand dieser Verfügung erst in dem Zeitpunkt vollendet ist, in dem das von ihr betroffene Recht zur Entstehung gelangt. Da nun aber hier die Mietrechte im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugleich als eingebrachtes Gut erworben werden, so wird man annehmen müssen, daß die Verfügung, deren Tatbestand erst im gleichen Zeitpunkt vollendet ist, eine solche über eingebrachtes Gut darstellt.

Sonach kommt man hinsichtlich der in der Vereinbarung der Unübertragbarkeit liegenden Beschränkungsverfügung[151]) bei Erwerb der Mietrechte zu dem gleichen Ergebnis wie bei einer unter gleichen Umständen etwa erfolgten Belastungsverfügung über die Mietrechte. Eine solche würde zu ihrer Wirksamkeit nach der h. A. gleichfalls der Zustimmung des Mannes bedürfen[152]).

Dieses Ergebnis entspricht auch der Billigkeit, denn würde man anders entscheiden, so würde man der Frau die Mittel an die Hand geben, jeden Erwerb von Rechten für das eingebrachte Gut der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung praktisch ganz oder teilweise zu entziehen, indem man ihr das Recht gäbe, bei oder vor Erwerb dieser Rechte für das eingebrachte Gut sie durch bestimmte Verfügungen mit solchen Eigenschaften auszustatten, die die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung stark beeinträchtigen, wenn nicht sogar die ehemännliche Nutznießung überhaupt gegenstandslos machen könnten.

α) Nach alledem ist auch die schon bei Vertragsabschluß vereinbarte Klausel sowohl hinsichtlich der in ihr enthaltenen Verfügung über eingebrachtes Gut als auch hinsichtlich der in ihr enthaltenen im Namen des Mannes übernommenen Verpflichtung schwebend unwirksam. Würde der Mann sie genehmigen — er kann und wird

149) Staudinger, Einl. zu § 104 Anm. 69.
150) Staudinger, a. a. O.
151) Vgl. oben S. 48 f.
152) Vgl. Planck-Unzner, § 1395 4.

das meist in der Form tun, daß er den ganzen Schrankfachvertrag genehmigt —, so hätte das die Folge, daß

1. die Mietrechte aus dem Schrankfachvertrag vom Zeitpunkt der Vereinbarung der Klausel ab unabtretbar wären[153]) (§§ 1396, 184 BGB),
2. der Mann verpflichtet wäre, sein ehemännliches Nutznießungsrecht in Ansehung der Mietrechte nicht geltend zu machen (§§ 177, 184 BGB).

β) Verweigert dagegen der Mann die Genehmigung der Klausel, so bedeutet das, daß sie auch niemals wirksam werden kann. In diesem Fall verwandelt sich die bis dahin nur schwebende Unwirksamkeit der Klausel in eine endgültige[154]), die der Nichtigkeit gleichzuachten ist. Das bedeutet praktisch, daß der Ausschluß der Geltendmachung von Rechten aus der ehemännlichen Nutznießung den Vertragspartnern des Schrankfachvertrages nicht gelungen ist.

Die Mietrechte würden im Falle der Nichtgenehmigung der Klausel also eingebrachtes Gut werden und würden somit der Nutznießung des Mannes unterliegen, wenn die Unwirksamkeit sich auf die Klausel beschränken und den Vertrag sonst in seiner Wirksamkeit unberührt lassen würde. Würde dagegen die Unwirksamkeit der Klausel die Unwirksamkeit des gesamten Vertages nach sich ziehen, so wären auch die Mietrechte selbst nicht wirksam entstanden und somit eine ehemännliche Nutznießung an ihnen undenkbar. Ob § 139 BGB, der nur von Teilnichtigkeit handelt, auch auf den hier vorliegenden Fall einer Teilunwirksamkeit angewandt werden kann, soll erst dann beurteilt werden, wenn gleichzeitig untersucht werden kann, welche der beiden möglichen Folgen des § 139 BGB eintreten würde. Diese Untersuchung ist aber von der Feststellung abhängig, in welcher Weise sich das ehemännliche Nutznießungsrecht auf die Mietrechte praktisch auswirkt. Denn von dieser Feststellung hängt es ab, ob diese Auswirkung von den Parteien des Schrankfachvertrages mit in Kauf genommen worden wäre, und ob also der Schrankfachvertrag auch ohne die Klausel abgeschlossen worden wäre, also

153) Staudinger, § 1396 3 b.
154) Enneccerus-Nipperdey, § 189 I 3; Staudnger, § 108, 7

mit der Folge, daß die ehemännliche Nutznießung an den Mietrechten eintreten sollte.

c) Die Ausschließlichkeitsklausel hat demnach bei einem während der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrag — das kann als Ergebnis zusammenfassend festgehalten werden — keineswegs die Wirkung, die ehemännliche Nutznießung an den Mietrechten der Frau ohne weiteres auszuschließen oder darüber hinaus den Mietrechten Vorbehaltsguteigenschaft zu verschaffen. Um die Mietrechte dem Vorbehaltsgut zuzuweisen, ist vielmehr immer das Vorliegen der oben auf S. 38 behandelten beiden Beziehungen des § 1370 BGB bei Vertragsabschluß erforderlich. Hiervon kann die subjektive Beziehung allerdings angesichts der Klausel als vorhanden angesehen werden. (Insofern stellt sich also die Klausel lediglich als eine Beweiserleichterung dar.) Liegt jedoch die andere, d. h. die objektive Beziehung nicht vor, so daß die Mietrechte eingebrachtes Gut der Frau werden, so ist die Ausübung des ehemännlichen Nutznießungsrechtes an diesen Rechten dann ausgeschlossen, wenn der Mann der Klausel zugestimmt hat.

III. Rechtfertigung des ehemännlichen Zutrittsrechts zum Schrankfach aus dem Nutznießungsrecht am eingebrachten Gut der Frau.

Die Ergebnisse der beiden vorhergehenden Abschnitte ermöglichen wohl für jeden praktisch denkbaren Fall die Feststellung, ob die Mietrechte dem Vorbehaltsgut oder dem eingebrachten Gut der Frau zuzuweisen sind, und ob, wenn sie zum eingebrachten Gut gehören, die Nutznießung des Mannes ausgeschlossen ist. Die Grundsätze für diese Feststellung waren den folgenden Untersuchungen voranzustellen, weil von ihrer Anwendung die Frage des ehemännlichen Zutritts zum Fach unmittelbar abhängt. Ist nämlich das Zutrittsrecht des Mannes als Ausfluß seines ehemännlichen Nutznießungsrechts anzusehen — mit dieser Frage werden sich die folgenden Erörterungen zunächst zu beschäftigen haben —, so könnte der Mann nur dann den Zutritt zum Fach haben, wenn die Mietrechte dem Nutznießungsrecht unterliegen, d. h. eingebrachtes Gut der Frau ohne jede Einschränkung sind. Sind dagegen die Mietrechte Vorbehaltsgut, so kommt ein Zutrittsrecht des Mannes auf

Grund seines Nutznießungsrechts nicht in Betracht, weil dem Mann am Vorbehaltsgut seiner Frau die Nutznießung nicht zusteht.

Ob sich nun aber der Zutritt des Mannes zum Schrankfach aus seinem ehemännlichen Nutznießungsrecht an den zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Mietrechten ergibt, soll zunächst untersucht werden.

1.

Gemäß § 1383 BGB erwirbt der Mann die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau, mithin auch die Nutzungen der zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte. Unter Nutzungen eines Rechts versteht man die Früchte des Rechts und die Vorteile, die der Gebrauch des Rechts gewährt (§ 100 BGB). Da ein Schrankfachmietrecht keine Früchte im Sinne des § 99 BGB, d. h. keine neuen Gegenstände hervorbringt, so können hier als Nutzungen lediglich die Vorteile in Frage kommen, die der Gebrauch des Schrankfachmietrechts gewährt. Der Gebrauch des Mietrechts hat, da dieses auf den Gebrauch der gemieteten Sache gerichtet ist, den Gebrauch dieser Sache, also des Schrankfaches, zum Inhalt. Deshalb ist der Gebrauch des Mietrechts gleichbedeutend[155]) mit dem Gebrauch des Schrankfaches. Die Tatsache, daß hier der Gebrauch des Schrankfaches durch Vermittlung des Mietrechtes gewährt wird, spielt dabei keine Rolle[156]).

Der Vorteil, den der Gebrauch des Schrankfaches gewährt, ist die Möglichkeit der feuer- und diebessicheren Erhaltung von Wertgegenständen innerhalb der Stahlkammer der Bank. Diese Möglichkeit erwirbt der Mann gemäß § 1383 BGB[157]), d. h. in derselben Weise, wie ein Nießbraucher sie erwerben würde. Die Vorschrift des § 1383 BGB verweist insoweit auf die Vorschriften, die den Nießbrauch regeln. Für die Zwecke dieser Untersuchung kommt namentlich die Regelung des Nießbrauchs an Rechten in Betracht, bei der der Gesichtspunkt maßgebend ist, daß der Nießbraucher diejenigen Rechte erhalten soll, die erforderlich sind, um ihm die selb-

155) Staudinger, § 100 2.
156) vgl. Staudinger, a. a. O.
157) vgl. Berolzheimer, S. 34.

ständige, von dem Willen des Berechtigten unabhängige Ziehung der Nutzungen zu ermöglichen, daß aber andererseits die Substanz des Rechtes dem Berechtigten erhalten bleibt[158]). Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß dem Nießbraucher am Recht die in diesem Recht enthaltenen Befugnisse „partiell" zuerkannt werden[159]). Der Nießbrauch an einem Recht ist von derselben Beschaffenheit wie das durch ihn verkürzte Recht[160]), d. h. der Nießbrauch an einem Mietrecht ist selbst Mietrecht. Der Nießbraucher eines Mietrechts hat demgemäß die gleiche Rechtsstellung wie der Mieter. Da nun der Mann die Nutzungen in derselben Weise wie ein Nießbraucher erwirbt, und ein Nießbraucher eines Mietrechts diese nur durch Ausübung der Mietrechte erwerben kann, so folgt daraus, daß der Mann die Vorteile des Schrankfaches nur dadurch erwerben kann, daß er die Schrankfachmietrechte im eigenen Namen[161]) gegen die Bank geltend macht. Der Mann ist also nicht auf obligatorische Ansprüche gegen seine Frau beschränkt, sondern er wird unmittelbar Mitberechtigter[162]) in Ansehung des Mietrechtes gegen die Bank. Er ist berechtigt, dieses Mietrecht auszuüben, indem er eigene Wertgegenstände in das Fach einlegt, und kann, falls ihm dieses Einlegen verweigert wird, aus eigenem Recht gegen die Bank klagen.

2.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Mann in Ausübung der Nutznießung an den Mietrechten seiner Frau den Zutritt zum Schrankfach hat, jedoch ist dieser Zutritt nur insoweit berechtigt, als der Mann mit dem Zutritt sich die Vorteile des Schrankfachs für seinen eigenen Gebrauch zunutze machen will. Das bedeutet, daß ihm der Zutritt nur insoweit gestattet ist, als er den Fachraum für eigene Einlagezwecke in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Damit ist schon zum Ausdruck gebracht, daß der Mann auf Grund seines Zutritts- bzw. Nutznießungsrechtes kein Recht auf die etwa im Schrank befindlichen Einlagen seiner Frau geltend machen

158) Planck-Brodmann, Vorbem. vor § 1068 II 1 Abs. 3.
159) Enneccerus-Wolff, § 120 III.
160) Enneccerus-Wolff, § 120 I Abs. 2.
161) Vgl. Ultsch, S. 32.

kann. Er darf auf diese, sofern nicht andere Rechtsgründe ihm dies gestatten, keinen Einfluß nehmen.

Man könnte hier einwenden, daß der Mann doch die Gebrauchsvorteile des Fachraums in ihrer Gesamtheit erwerben müsse, d. h. daß ihm der gesamte Fachraum einschließlich des Raumes, den etwaige Einlagen seiner Frau in Anspruch nehmen, für eigene Einlagezwecke zur Verfügung stehen müsse. Auf Grund dessen müsse der Mann das Recht haben, gemäß §§ 1383, 1065 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB von seiner Frau die vollständige Räumung des Faches von ihren Einlagen zu verlangen, wenn diese Einlagen durch ihre Raumbeanspruchung das Einlegen von Wertsachen des Mannes verhinderten, d. h. den Erwerb der Gebrauchsvorteile des Faches und damit die ehemännliche Nutznießung beeinträchtigten.

Diesem Einwand kann jedoch mit dem Hinweis auf die Vorschrift des § 1004 II, der auch hier über die §§ 1383, 1065 BGB entsprechend anwendbar sein muß, begegnet werden. Nach dieser Vorschrift ist das Recht des Mannes auf Räumung des Faches von Einlagen seiner Frau dann ausgeschlossen, wenn er zur Duldung dieser Einlagen verpflichtet ist. Als Rechtsgrund für diese Duldungspflicht kommen hier insbesondere die allgemeinen Grundsätze aus dem Schuldrecht über Treu und Glauben in Betracht[163]). Einer der wesentlichsten Grundsätze, die aus der Vorschrift des § 242 BGB entwickelt worden sind, ist der, daß der eine Vertragsteil verlangen kann, daß der andere Teil seinen berechtigten Interessen Rechnung trägt[164]), eine Forderung, die Siebert[165]) zu der wohl unbestrittenen allgemeinen Behauptung veranlaßt hat, daß die Ausübung eines Rechtes unzulässig sei bei übermäßigem Eigennutz, also bei ungenügender Berücksichtigung schutzwürdiger Gegeninteressen. Da im vorliegenden Fall aber gerade die Einlageinteressen der Frau, da sie das Schrankfach überhaupt nur gemietet haben wird, um eigene Einlagen in das Fach zu legen, besonders schutzwürdig sind, so wird man eine Pflicht des Mannes zur Duldung dieser Einlagen anerkennen und den Räu-

---

162) Ultsch, S. 48; Staudinger, § 1068 2 b α.
163) Staudinger, § 1004 Anm. 45.
164) Staudinger, § 242 III 1.
165) S. 132.

mungsanspruch des Mannes demnach als ausgeschlossen ansehen müssen (§ 1004 II BGB).

3.

Die Geltendmachung des ehemännlichen Zutrittsrechts zum Schrankfach geschieht in der Weise, daß der Mann als Mitberechtigter auf Grund des Mietvertages seiner Frau von der Bank Mitwirkung bei der Öffnung des Faches zur eigenen Benutzung desselben fordert, nachdem er zuvor den Schrankfachschlüssel seiner Frau in seinen Besitz gebracht hat. Zur Inbesitznahme des Schlüssels ist der Mann nicht nach § 1373 BGB berechtigt, weil die Frau den Schlüssel, ohne Eigentümerin desselben zu sein, lediglich in Verwahrung hat. Derartige Gegenstände unterliegen aber nicht dem § 1373 BGB[166]). Dagegen wird der Mann aus dem Gesichtspunkt des § 1065 BGB in Verbindung mit § 985 BGB die Herausgabe des Schlüssels von seiner Frau verlangen können, denn die Vorenthaltung des Schlüssels, an dem ihm der Besitz deshalb zusteht, weil auch das Schrankfachmietrecht zum Besitz des Schlüssels berechtigt[167]), stellt eine Beeinträchtigung seines Nutznießungsrechtes dar.

Allerdings hängt das ehemännliche Zutrittsrecht zum Schrankfach — und das schränkt die Bedeutung dieses Rechtes erheblich ein — praktisch stets davon ab, ob die Bank mit dem auf diese Weise erfolgenden Zutritt des Ehemannes der Mieterin zum Schrankfach einverstanden ist. Ist sie nicht damit einverstanden, so kann sie, da im Schrankfachvertrage das Recht der Bank zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist vorgesehen ist[168]), durch Kündigung des Vertrages die Mietrechte sofort zum Erlöschen bringen. Damit erlischt auch das Nutznießungsrecht des Mannes an ihnen und mit ihm auch das Zutrittsrecht.

Das Kündigungsrecht der Bank ist auch der Grund dafür, weshalb es in der Praxis nie zu einer Klage des Mannes und damit zu einer Zwangsvollstreckung gegen die Bank auf Mitwirkung zur Fach-

166) Vgl. OLG 21, 218.

167) Vgl. Staudinger, § 1068 2 a β.

168) Ziff. 7 der Vertragsbestimmungen der Deutschen Bank, zit. oben S. 20 Anm. 64.

öffnung kommen wird, denn durch die Kündigung des Vertrages gegenüber der Frau ist die Bank in der Lage, der Klage und der Vollstreckung des Mannes die notwendige Grundlage zu entziehen.

Trotzdem soll wenigstens theoretisch die Art, in der die Zwangsvollstreckung gegen die Bank durchzuführen wäre, einer kurzen Prüfung unterzogen werden:

Der Mann kann in diesem Falle von der Bank dasjenige verlangen, was die Frau im Wege der Klage von der Bank fordern könnte. Nach dem Inhalt des Mietvertrages wird daher die Verurteilung der Bank auf die Klage des Mannes dahin gehen, daß die Bank den Zutritt des Mannes zum Fachraum zu dulden (Duldungsanspruch) und bei der Öffnung des Faches mit dem in ihrem Besitz befindlichen Schrankfachschlüssel mitzuwirken hat. Diese Handlung kann nur von der Bank selbst als der alleinigen Besitzerin des zweiten Schrankfachschlüssels, nicht aber von einem Dritten vorgenommen werden. Die Vollstreckung des Anspruchs auf Vornahme dieser Handlung erfolgt daher gemäß § 888 ZPO durch die dort vorgesehenen Beugemittel. Die Vorschrift des § 890 ZPO kann hier nicht angewandt werden, da der vollstreckbare Titel die Bank zugleich mit der Duldung des Zutritts auch zu einer eigenen Tätigkeit verpflichtet. In diesem Falle findet aber nur der § 888 ZPO Anwendung[169]).

4.

Das Zutrittsrecht des Mannes zum Schrankfach ist, wie als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen der besseren Übersicht wegen noch einmal zusammenfassend festgehalten werden soll, auf die Fälle beschränkt, in denen die Mietrechte der Frau eingebrachtes Gut sind, und zwar derart, daß sie auch der Nutznießung des Mannes unterliegen. Es waren dies nach den Ergebnissen der vorigen Abschnitte nur zwei Fälle, denen folgende Tatbestände zugrunde lagen:

1. Ein vor der Ehe abgeschlossener Schrankfachvertrag ohne Ausschließlichkeitsklausel (dessen Mietrechte übertragbar und nicht höchstpersönlich sind) mit Ausnahme des während des Verlö-

169) Vgl. Gaupp-Stein-Jonas, § 890 zu Anm. 13.

nisses ausschließlich für künftiges Vorbehaltsgut abgeschlossenen Vertrages,

2. ein während der Ehe abgeschlossener Schrankfachvertrag ohne Ausschließlichkeitsklausel, der sich nicht oder nur teilweise auf Vorbehaltsgut oder solches eingebrachtes Gut bezog, an dem die Frau ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Mann auszuüben berechtigt war.

In den Fällen, in denen die Mietrechte Vorbehaltsgut der Frau sind oder in denen sich der Mann seines Rechtes auf Ausübung der Nutznießung durch Zustimmung zu einer im Vertrage enthaltenen Ausschließlichkeitsklausel begeben hat, oder in denen die Klausel wegen ihres vorehelichen Abschlusses gegen den Mann ohne seine Zustimmung wirksam ist, ist der Zutritt des Mannes zum Schrankfach ausgeschlossen.

Nunmehr kann, da die Auswirkungen des ehemännlichen Nutznießungsrechts festgestellt sind, zu der Frage Stellung genommen werden, ob dem Mann auch dann der Zutritt zum Fach zusteht, wenn er sich geweigert hat, bei einem während der Ehe abgeschlossenen Schrankfachvertrage, dessen Mietrechte eingebrachtes Gut der Frau wurden, die Ausschließlichkeitsklausel, die seine Nutznießung ausschließen sollte, zu genehmigen. Die Klausel ist durch diese Weigerung endgültig unwirksam geworden[170]), und es erhebt sich die Frage, ob in entsprechender Anwendung des § 139 BGB die Unwirksamkeit der Klausel die Unwirksamkeit des gesamten Schrankfachvertrages nach sich zieht — damit wäre der Zutritt des Mannes ausgeschlossen —, oder ob die Unwirksamkeit auf die Klausel beschränkt werden kann. In diesem Falle würde, da die Klausel ihre Wirkung nicht zu äußern vermag, die ehemännliche Nutznießung an den Mietrechten eintreten und der Zutritt zum Fach möglich sein.

Voraussetzung der Untersuchung ist, daß die Klausel den Begriff „Teil eines Rechtsgeschäfts" im Sinne des § 139 BGB erfüllt. Der Teil eines Rechtsgeschäfts im Sinne des § 139 BGB setzt zunächst das Bestehen eines einheitlichen Rechtsgeschäfts, das aus mehreren Teilen besteht, voraus[171]), und zwar muß dieses Rechtsgeschäft der-

170) Vgl. oben S. 52.
171) Planck-Flad, § 139 1.

art teilbar sein, daß nach Abtretung des unwirksamen Teiles ein Rest zurückbleibt, der als selbständiges Rechtsgeschäft bestehen kann[172]). Bei einem Vertrage kann man in der Regel davon ausgehen, daß alle Vertragsbestimmungen ein einheitliches Ganzes bilden[173]) und kann dann von einer Vertragsbestimmung als einem Teil des Vertrages sprechen, wenn nach Abtrennung dieser Vertragsbestimmung der Rest des Vertrages noch als selbständiger Vertrag weiterbestehen kann. Eine derartige abtrennbare Vertragsbestimmung des Schrankfachvertrages stellt die Ausschließlichkeitsklausel dar. Der formularmäßige Schrankfachvertrag der Deutschen Bank beweist, daß ein Schrankfachvertrag sehr wohl ohne Ausschließlichkeitsklausel mit allen Folgen ihres Fehlens bestehen kann. Die Klausel erfüllt damit den Teilbegriff des § 139 BGB.

Im § 139 BGB ist ferner nur von einem nichtigen Teil des Rechtsgeschäfts die Rede, doch muß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Vorschrift auch auf solche Fälle ausgedehnt werden, in denen der Teil nur schwebend unwirksam ist oder durch Verweigerung der erforderlichen Genehmigung bereits endgültig unwirksam geworden ist[174]), d. h. es treten die gleichen Folgen ein, wie wenn der Teil von Anfang an nichtig gewesen wäre. Daraus ergibt sich auch für diese Fälle die Anwendbarkeit des Grundsatzes: Teilnichtigkeit zieht Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes nach sich, sofern nicht anzunehmen ist, daß das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

Ob diese Annahme hier gegeben ist, hängt also davon ab, ob angesichts der schwerwiegenden Folgen der ehemännlichen Nutznießung an den Mietrechten angenommen werden kann, daß die Vertragsparteien den Schrankfachvertrag auch ohne die Klausel geschlossen haben und damit die Folgen des Eintritts der ehemännlichen Nutznießung mit in Kauf genommen haben würden. Das ist jedoch in der Regel ausgeschlossen. Die Klausel, die die Mietrechte zu unübertragbaren und höchstpersönlichen machen soll, muß als ein Hauptbestandteil des Vertrages angesehen werden, auf den beide Vertragsparteien entscheidenden Wert legen, da durch sie jeder Zu-

172) RGZ 93, 338.
173) RGZ 57, 165.
174) RGZ 133, 14.

tritt eines Dritten, soweit er nicht durch den Mieter gestattet ist, und jede Nutzbarmachung des Schrankfaches für Zwecke Dritter ausgeschlossen werden soll. Danach ist anzunehmen, daß beide Parteien auch den Zutritt des Ehemannes, der, wie gezeigt worden ist, nicht von der Zutrittsgestattung durch die Mieterin abhängig ist und die Nutzbarmachung des Schrankfaches für Zwecke des Mannes ermöglicht, ausschließen wollten, und daß der Schrankfachvertrag ohne die diesen Willen zum Ausdruck bringende Klausel niemals abgeschlossen sein würde.

Man kommt also in dem Fall, daß die Frau während der Ehe einen Schrankfachvertrag mit Ausschließlichkeitsklausel abschließt, die Mietrechte ferner eingebrachtes Gut der Frau werden, und der Mann seine Genehmigung zur Klausel verweigert, zu dem Ergebnis, daß der ganze Schrankfachvertrag nach § 139 BGB nichtig ist.

Zu einem sich praktisch ähnlich auswirkenden Ergebnis käme man, wenn man die Anerkennung der Klausel durch die Frau anders auslegen würde, nämlich dahin, daß sich die Frau der Bank gegenüber verpflichtet hätte, eine Erklärung ihres Mannes, sein Nutznießungsrecht nicht ausüben zu wollen, herbeizuführen, und man gleichzeitig annehmen würde, daß der Schrankfachvertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen wäre, daß der Frau die Herbeiführung dieser Erklärung gelingen würde, oder unter der auflösenden Bedingung, daß der Frau die Beibringung der Erklärung nicht gelingt. Für eine Auslegung in diesem Sinne wird allerdings der Parteiwille regelmäßig keinen Anhalt bieten. Sie müßte zur Folge haben, daß die Wirksamkeit des gesamten Vertrages von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses[175]), nämlich der Beibringung der ehemännlichen Erklärung durch die Frau, abhängt. Gelingt es der Frau nicht, diese Erklärung ihres Mannes herbeizuführen, so ist entweder die rechtliche Wirkung des Vertrages niemals eingetreten oder aber seine rechtliche Wirkung weggefallen (§ 158 I und II BGB). Ein wirksamer Schrankfachvertrag liegt somit in diesem Falle nicht vor.

Danach ist festzustellen, daß in den Fällen, in denen der Ehemann die Zustimmung zur Klausel bzw. die Erklärung, von seiner ehe-

175) Planck-Flad, § 158, 1.

männlichen Nutznießung keinen Gebrauch machen zu wollen, verweigert, kein Zutrittsrecht des Mannes zum Fach bestehen kann, weil die Mietrechte, aus deren Nutznießung sich das Zutrittsrecht ergeben würde, nichtig bzw. gar nicht entstanden sind oder zwar entstanden, aber später erloschen sind.

D. Der Zutritt des Ehemannes zum Schrankfach auf Grund eines Zugriffsrechtes auf den Fachinhalt, einschließlich Zwangsvollstreckung.

Muß dem Mann, wie oben gezeigt worden ist, auf Grund seines Nutznießungsrechtes an den Schrankfachmietansprüchen, falls diese zum eingebrachten Gut der Frau gehören, unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen das Zutrittsrecht zum Schrankfach zur Benutzung desselben für eigene Zwecke zugesprochen werden, so erhebt sich nunmehr die Frage, ob und unter welchen Uständen der Mann ein Zugriffsrecht auf den Schrankfachinhalt und damit möglicherweise ein Zutrittsrecht zum Schrankfach hat. Ein solches Zugriffsrecht auf den Schrankfachinhalt folgt, wie bereits oben S. 55 dargelegt worden ist, nicht schon aus dem Nutznießungsrecht des Mannes an den Mietansprüchen, es kann vielmehr nur in Gestalt eines gegen seine Frau gerichteten Anspruchs des Mannes auf Inbesitznahme bzw. Herausgabe oder Vorlegung des Fachinhaltes gerechtfertigt sein.

In welchen Fällen dem Mann der Zugriff auf den Fachinhalt und als Folge davon möglicherweise der Zutritt zum Schrankfach offen steht, soll Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sein.

1.

Zunächst ist der Fall denkbar, daß sich der Fachinhalt ausschließlich aus Vorbehaltsgut der Frau, etwa ihren Schmucksachen, oder solchen Gegenständen zusammensetzt, die im Eigentum eines Dritten stehen. Auf diese Gegenstände kann der Mann auf Grund ehelichen Güterrechts ein Zugriffsrecht gegen seine Frau nicht geltend machen, insbesondere ist der Mann nicht berechtigt, Sachen, die die Frau für einen Dritten in ihrem Schrankfach aufbewahrt und an

denen sie kein Eigentum, wohl aber als Schrankfachmieterin Besitz hat, nach § 1373 BGB in Besitz zu nehmen[176]).

2.

In einem Sonderfall, nämlich dann, wenn die Frau an sie gerichtete Privatbriefe persönlichen Inhalts im Fach aufbewahrt, taucht allerdings die Frage auf, ob dem Mann der Zugriff auf diese Briefe nicht auf Grund persönlichen Eherechts möglich ist. Das kann insbesondere dann zweifelhaft sein, wenn die Frau solche Briefe im Fach aufbewahrt, deren Kenntnisnahme sie dem Mann vorenthalten will, und der Mann auf Grund dessen ehewidrige Beziehungen seiner Frau zu dritten Personen vermutet.

Auf Grund des § 1373 BGB ist der Mann nicht berechtigt, diese Briefe in Besitz zu nehmen, denn sie sind als Vorbehaltsgut der Frau anzusehen. Darüber zunächst, daß ein solcher Brief als körperlicher Gegenstand eine Sache im Rechtssinne ist, besteht wohl kein Zweifel. Der Brief fällt ferner seiner Natur nach in die Individualsphäre der Frau, er gehört also zu den „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen" des § 1366 BGB, die stets Vorbehaltsgut sind, gleichviel, ob sie vor oder während der Ehe erworben wurden[177]). Daß die Frau die Briefe von einem Dritten erhalten hat, ändert an diesem Ergebnis nichts. Auch Zuwendungen Dritter sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1366 BGB Vorbehaltsgut, ohne daß es einer Bestimmung nach § 1369 BGB bedarf.

Es fragt sich jedoch, ob ein Recht des Mannes allerdings nur zur Kenntnisnahme des Inhalts der an seine Frau gerichteten im Schrankfach befindlichen Briefe, aus dem möglicherweise ein Recht gegen seine Frau auf Vorlegung der Briefe und damit wiederum die Möglichkeit des Zutritts zum Schrankfach folgen könnte, aus § 1354 oder § 1353 BGB herzuleiten ist. Diese Frage ist sehr bestritten.

Als gewichtiger Umstand muß m. E. bei der Untersuchung, ob ein Kenntnisnahmerecht des Mannes am Briefwechsel seiner Frau besteht, berücksichtigt werden, daß das Entscheidungsrecht des Man-

176) Vgl. OLG 21, 218.
177) Staudinger, § 1366 3a.

nes aus § 1354 BGB sich nur auf das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheiten[178]) und nicht auf rein persönliche Angelegenheiten der Frau erstreckt. Briefe schreiben und empfangen ist aber eine rein persönliche Angelegenheit der Frau. Selbst wenn die Briefe mittelbar das Interesse des Mannes oder der Familie berühren würden, so wäre das Empfangen und Lesen noch keine das gemeinschaftliche Leben unmittelbar betreffende Angelegenheit[179]). Deshalb wird dem Mann aus der Vorschrift des § 1354 BGB kein Recht zur Kenntnisnahme[180]) der an seine Frau gerichteten, im Schrankfach befindlichen Briefe zugebilligt werden können.

Die Pflicht der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB) schließt auch die Pflicht zur Aufrichtigkeit in sich[181]), d. h. die Frau hätte die Pflicht zur Auskunft über ihre Beziehungen zu dritten Personen. Das muß genügen. Aus der Pflicht zur Aufrichtigkeit der Frau folgt noch kein Recht des Mannes, diese Aufrichtigkeit nachzuprüfen, indem er die Kenntnisnahme der von dritten Personen an die Frau gerichteten Briefe verlangt. Daher ist auch aus der Vorschrift des § 1353 BGB ein Recht des Mannes auf Kenntnisnahme des Briefwechsels der Frau nicht herzuleiten.

Ein Zugriffsrecht des Mannes auf die im Schrankfach befindlichen Briefe im Hinblick auf die Vorschrift des § 810 BGB kann ebenfalls nicht in Frage kommen. Zwar ist ein Brief als Urkunde anzusehen[182]), und diese Urkunde befindet sich als Einlage des Schrankfaches, wie oben S. 27 ff. festgestellt worden ist, im Besitz der Frau. Aber die Briefe entsprechen in anderer Beziehung nicht den Voraussetzungen des § 810 BGB. Unter diese Vorschrift fallen nur solche Urkunden, die errichtet und von vornherein dazu bestimmt sind[183]), als Beweismittel zu dienen (sogen. Absichtsurkunden). Als derartige Urkunde kann aber ein an die Frau gerichteter Privatbrief nicht angesehen werden, denn die Ausführungen in einem solchen erfolgen

178) Staudinger, § 1354 1 Abs. 5.
179) Staudinger, a. a. O., Abs. 3.
180) Jastrow, S. 27; Warneyer, § 1354 I Abs. 3; Planck-Unzner, § 1354 2 Abs. 2; OLG Dresden, Urt. v. 14. 1. 1914, LZ 14, 1581.
181) Goldmann, S. 65.
182) Staudinger, § 810 II 2 b.
183) Planck-Landois, § 810 3 c α.

weder im Interesse des Ehemannes, noch ist in ihm ein zwischen dem Ehemann und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet, noch sind Verhandlungen über ein solches in ihm enthalten.

Da somit die Voraussetzungen des § 810 BGB nicht erfüllt sind, besteht ein Zugriffsrecht des Mannes auf die Briefe in Gestalt eines Rechtes auf Einsichtnahme in sie nicht, selbst wenn man als „rechtliches Interesse" im Sinne des § 810 BGB das familienrechtliche Interesse[184]) des Mannes gelten lassen wollte. Damit ist auch der Zutritt zum Schrankfach, wenn sein Inhalt aus an die Frau gerichteten Privatbriefen besteht, dem Manne verwehrt.

3.

Eine weitere Möglichkeit ist die, daß sich unbestritten Gegenstände im Schrankfach befinden, von denen feststeht, daß sie zum eingebrachten Gut der Frau gehören. An diesen Gegenständen steht dem Mann nach § 1373 BGB ein Inbesitznahmerecht zu. Dieses Inbesitznahmerecht richtet sich naturgemäß gegen den jeweiligen Besitzer der Gegenstände.

Hier gewinnt die Feststellung praktische Bedeutung, wer Besitzer der Schrankfacheinlagen ist, denn von dieser Feststellung hängt die Frage ab, gegen wen der Mann sein Inbesitznahmerecht geltend machen kann. Da, wie oben S. 27 ff. dargelegt, die Schrankfacheinlagen im unmittelbaren Alleinbesitz der Frau stehen, so hat der Mann gemäß § 1373 das Recht, von seiner Frau die Einräumung des Besitzes zu verlangen[185]), und diese ist demnach verpflichtet, ihrem Mann den Besitz an den Schrankfacheinlagen, soweit sie zu ihrem eingebrachten Gut gehören, einzuräumen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf zweierlei Weise möglich. Entweder händigt die Frau ihrem Mann Fachschlüssel und eine auf ihn ausgestellte Vollmacht aus und ermöglicht es ihm so, durch Gestattung des Zutritts zum Fach sich in den Besitz der Gegenstände zu setzen, oder sie entnimmt die Gegenstände ihres eingebrachten Gutes dem Fach und übergibt sie dem Mann. Daraus geht schon hervor, daß die Frau

184) Vgl. Staudinger, § 810 II 1.
185) Staudinger, § 1373 2; Planck-Unzner, § 1373 2.

ihre Verpflichtung aus § 1373 BGB sehr wohl erfüllen kann, ohne ihrem Mann den Zutritt zu ihrem Schrankfach gestatten zu müssen, daß sie also darüber entscheiden kann, ob sie ihrem Mann in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1373 BGB den Zutritt zu ihrem Fach gestatten will oder nicht.

Weigert sich die Frau, dem Verlangen des Mannes auf Besitzeinräumung an den zum eingebrachten Gut gehörigen Schrankfacheinlagen nachzukommen, so steht dem Mann nur der Weg der Klage gegen die Frau offen[186]). Das ist heute nicht mehr streitig. Die Fassung des § 1373 BGB hat allerdings früher einmal zu der Ansicht verleitet, daß der Mann berechtigt sei, Sachen des eingebrachten Gutes dem Herausgabepflichtigen eigenmächtig, notfalls unter Anwendung von Gewalt, wegzunehmen[187]). Diese Ansicht ist deshalb nicht zu halten, weil schon aus den Protokollen[188]) hervorgeht, daß man sich nicht darüber im Zweifel war, der Mann müsse gegen Dritte auf Herausgabe klagen. Diese Beschränkung auf den Weg der Klage gegen Dritte folgt schon daraus, daß der Mann durch die Eheschließung nicht mehr Rechte an dem Vermögen seiner Frau erwerben kann, als dieser selbst zustehen[189]). Aber auch der Frau gegenüber ist der Mann auf den Weg der Klage beschränkt, da der § 1373 BGB zwischen dem Verhältnis des Mannes zu dritten Personen und zu seiner Frau nicht unterscheidet, und da eine so wesentliche Ausnahme von dem von der Rechtsordnung aufgestellten Grundsatz des Verbots jeglicher Eigenmacht einen stärkeren Ausdruck im Gesetz hätte finden müssen, als das im § 1373 BGB geschehen ist.

Der Mann hat sich demnach gegenüber der Frau jeglicher Gewaltanwendung, die dazu dienen soll, ihm den Besitz an den zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen zu verschaffen, zu enthalten, er muß vielmehr gegen die Frau auf Herausgabe dieser Sachen Klage erheben[190]). Hat der Mann in diesem Verfahren ein obsiegendes Urteil erlangt, so fragt es sich, ob er sich auf Grund dieses rechts-

186) Planck-Unzner, a. a. O.; RGRK § 1373 Ziff. 2.
187) Crome, IV § 574 Anm. 12 und Cosack, S. 438.
188) IV, 126.
189) RGRK § 1373 Ziff. 2.
190) RGRK a. a. O.

kräftigen Titels im Wege der Zwangsvollstreckung den Zutritt zum Schrankfach verschaffen kann.

Die Vollstreckung des auf Herausgabe der zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen lautenden Urteils gegen die Frau wird, da es sich um einen Fall der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen handelt, nach der Vorschrift des § 883 ZPO vor sich gehen müssen. Für diese Art der Zwangsvollstreckung ist nicht das Vollstreckungsgericht, sondern der Gerichtsvollzieher zuständig: er hat die im Urteil bezeichneten, zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen der Frau wegzunehmen und dem Mann zu übergeben. Befinden sich diese Sachen, wie hier angenommen wurde, unbestritten im Schrankfach der Frau, so muß dieses dann nach ihnen vom Gerichtsvollzieher durchsucht werden können, wenn es als ein „Behältnis des Schuldners" anzusehen ist (§ 758 ZPO).

Unter „Behältnis" ist jede Räumlichkeit zu verstehen, die entweder einen Teil eines Gebäudes bildet oder für sich allein ein zur Aufnahme oder Verwahrung von Gegenständen bestimmtes Gelaß darstellt. Demnach ist auch das Stahlkammerfach Behältnis[191]).

Es ist aber nur dann ein Behältnis des Schuldners, wenn es im Gewahrsam des Schuldners steht[192]), wobei der Begriff des Gewahrsams in dem hier gemeinten Sinne mit dem des unmittelbaren Besitzes im Sinne des BGB identisch ist[193]).

Hier zeigt es sich, wie notwendig auch die Feststellung darüber war, wem der Besitz am Schrankfachraum zusteht. Denn ohne sie wäre hier nicht zu entscheiden, ob im Sinne der genannten Vollstreckungsvorschriften das Schrankfach ein Behältnis der Bank oder der Frau ist. Da sich das Schrankfach im Besitz der Frau befindet (vgl. oben S. 22 f.), so ist es im Verhältnis zu dem gegen die Frau vollstreckenden Ehemann als ein Behältnis des Schuldners anzusehen, und der Gerichtsvollzieher muß demnach gemäß § 758 ZPO befugt sein, es zu durchsuchen. Die Frau hat ihm demnach ihr Schrankfach zu öffnen. —

Weigert sich die Frau, dem Öffnungsverlangen des Gerichtsvollziehers nachzukommen, so ist dieser berechtigt, nach dem Schrank-

191) Förster-Kann, § 758 1.
192) Gaupp-Stein-Jonas, § 758 II Abs. 2.
193) Vgl. Förster-Kann, § 808 1; Seuffert-Walsmann, § 808 2.

fachschlüssel zu suchen und, falls er diesen nicht findet, berechtigt, das Schrankfach gewaltsam öffnen zu lassen (§ 758 I und II ZPO). Er muß dabei allerdings die Vorschrift des § 759 ZPO beachten, wonach er zwei erwachsene Personen als Zeugen zuzuziehen hat. Daß sich das Schrankfach in einer fremden Räumlichkeit, nämlich in der Stahlkammer der Bank befindet, spielt dabei keine Rolle. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, diese Räume zum Zwecke der Vollstreckung zu betreten, soweit das zur Vollstreckung erforderlich ist[194]). Denn ebenso wie der Gasthofbesitzer oder der Hauswirt den Zugang des Gerichtsvollziehers zu dem dem Schuldner vermieteten Zimmer nicht verhindern darf[195]), so darf auch die Bank dem Zutrittsverlangen des Gerichtsvollziehers zu dem dem Schuldner vermieteten Behältnis des Schrankfachs nicht widersprechen[196]). Die Rechtslage ist die gleiche; denn zwischen Raum und Behältnis wird in § 758 ZPO hinsichtlich ihrer Durchsuchung und Öffnung kein Unterschied gemacht.

Die Bank wird daher ihre Mitwirkung zur Fachöffnung dem Gerichtsvollzieher zweckmäßigerweise nicht versagen, da dieser, falls ihm durch die Weigerung zur Mitwirkung zur Fachöffnung seitens der Bank Widerstand entgegengesetzt wird, in der Lage ist, diesem Widerstand mit Gewalt zu begegnen. Nicht nur gegen den Schuldner, sondern auch gegen jeden Dritten, der sich der Vollstreckung nach § 758 II widersetzt, ist die Anwendung von Gewalt[197]) zulässig (§ 758 III ZPO), d. h. der Gerichtsvollzieher könnte im Fall der Weigerung der Bank, bei der Fachöffnung mitzuwirken, den Zugang zum Fach mit Gewalt erzwingen, also sowohl die Panzertüren als auch das Fach selbst aufbrechen lassen.

Abzulehnen ist die Ansicht Heinricis[198]), der annimmt, daß die Bank durch die Verweigerung zur Mitwirkung der Fachöffnung Mitbesitzerin des Fachinhalts werde und deshalb der Gerichtsvollzieher gegen sie keine Gewalt anwenden könne, denn — objektiv gesehen

194) Försert-Kann, § 758 1 Abs. 2 i. V. mit § 808 1 b Abs. 3.
195) Gaupp-Stein-Jonas, § 758 II.
196) Vgl. Heinrici, S. 854: „Die Bank soll nicht die Hand dazu bieten, dem Gläubiger seine Rechte zu verkümmern".
197) Seuffert-Walsmann, § 758 3; OLG 22, 359.
198) S. 855 ff.

— wird durch diese Mitwirkungsverweigerung der Bank gegenüber dem Gerichtsvollzieher der Alleinbesitz des Kunden nicht beeinträchtigt. Insbesondere begeht die Bank keine Besitzentziehung gegen den Kunden, denn dieser würde nach wie vor die Möglichkeit des ungehinderten Fachzutritts und damit des jederzeitigen Zugriffs auf den Fachinhalt haben. Wenn die Bank dem Gerichtsvollzieher den Zutritt verweigert, so erweist nunmehr das „Kontroll- und Sicherheitsschloß der Bankmitwirkung" seine Wirksamkeit gegenüber Dritten — hier allerdings nicht zu Recht[199]) —, wodurch gerade der Alleinbesitz des Kunden an den Einlagen gesichert und nicht Mitbesitz für die Bank begründet wird.

Eine Vollstreckung gemäß § 886 ZPO durch Pfändung eines Herausgabeanspruches der Frau gegen die Bank ist ausgeschlossen, da der Frau nach der Lehre von der rechtlichen Natur des Schrankfachvertrages als eines Mietvertages und dem Alleinbesitz des Kunden am Schrankfachraum und -inhalt weder ein persönlicher noch ein dinglicher Herausgabeanspruch gegen die Bank zuerkannt werden kann[200]). Eine Einschaltung des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung ist daher hier nicht möglich. Die Bank ist allein den Weisungen des Gerichtsvollziehers unterworfen, selbst dann, wenn die Frau der Bank die Mitwirkung zur Eröffnung des Faches an den Gerichtsvollzieher mit der Behauptung untersagen würde, die herauszugebende Sache befinde sich nicht im Schrankfach, und der Gerichtsvollzieher dem entgegen, weil er dieser Angabe der Frau keinen Glauben schenkt, von der Bank die Mitwirkung zur Fachöffnung verlangen würde.

Dieses letztere Ergebnis mag für die Bank hart sein, weil sie entgegen den Anweisungen ihrer Kundin handeln muß, aber die Anordnungen des Gerichtsvollziehers, der als Beamter und Träger der Zwangsgewalt des Staates auf Grund gesetzlicher Ermächtigung tätig wird, müssen in diesem Falle vorgehen.

Der Mann als Vollstreckungsgläubiger ist berechtigt, der Vollstreckung nach § 883 ZPO beizuwohnen. Dieses, sein Recht auf Anwesenheit bei der Vollstreckungshandlung ist zwar dem Gesetz

---

199) vgl. Anm. 195 S. 68.
200) Grohmann, S. 79.

nicht zu entnehmen[201]), es erscheint aber aus dem zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher bestehenden Auftragsverhältnis gerechtfertigt, da angenommen werden muß, daß der Gläubiger die Ausführung seines Auftrages zu überwachen und sich von der Gesetzmäßigkeit des Herganges bei der Vollstreckung zu überzeugen befugt ist[202]).

Der Mann hat somit in diesen Fällen das Recht des einmaligen Zutritts zum Schrankfach in Begleitung des vollstreckenden Gerichtsvollziehers, wobei er sich jeder eigenen Handlung zu enthalten hat, andernfalls der Gerichtsvollzieher auch gegen ihn wie jeden Dritten Gewalt anzuwenden berechtigt ist.

4.

Bei der bisherigen Untersuchung wurde grundsätzlich von dem Fall ausgegangen, daß sich unbestritten Gegenstände im Schrankfach der Frau befanden, von denen feststand, daß sie zum eingebrachten Gut gehörten. Es können aber auch Fälle vorkommen, bei denen ungewiß ist, zu welcher Vermögensmasse des gesetzlichen Güterstandes die im Schrankfach befindlichen Gegenstände gehören oder ob sie überhaupt zum Vermögen der Frau gehören, weil die Frau die Auskunft über ihre Einlagen verweigert oder offensichtlich eine unrichtige Auskunft gibt. In diesen Fällen kann dem Mann naturgemäß nicht bekannt sein, ob sich Gegenstände des eingebrachten Gutes, die seinem Zugriffsrecht unterliegen, im Schrankfach befinden, und sein Verlangen wird dahin gehen, sich Gewißheit über die Einlagen und damit Gewißheit darüber zu verschaffen, ob ihm an allen oder einzelnen Einlagen Verwaltung und Nutznießung und insbesondere das Inbesitznahmerecht des § 1373 BGB zusteht.

Hier wird man die Vorschrift des § 809 BGB anwenden können. Nach dieser Vorschrift kann derjenige, der gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, wenn die Besichtigung der Sache für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet. Als „Sachen" im Sinne dieser Vorschrift ist im vor-

201) Gaupp-Stein-Jonas, § 758 IV.
202) Förster-Kann, § 758 4.

liegenden Fall die Gesamtheit der in das Fach eingelegten Gegenstände anzusehen. Unmittelbare Alleinbesitzerin dieser Sachen ist als Schrankfachmieterin die Frau. Gegen sie als unmittelbare Alleinbesitzerin würde sich also auch der Anspruch des Mannes auf Inbesitznahme von Sachen des eingebrachten Gutes nach § 1373 BGB richten, der einen „Anspruch in Ansehung der Sachen" im Sinne des § 809 BGB darstellt. Denn als solche Ansprüche werden angesehen sowohl dingliche als auch persönliche Ansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Überlassung des Besitzes[203]). Da sich nun der Mann Gewißheit verschaffen will, ob ihm gegen die Frau ein Anspruch aus § 1373 BGB zusteht, und die Besichtigung der Einlagen aus diesem Grunde, nämlich zur Vorbereitung seines Hauptanspruchs[204]), für ihn von Interesse ist, so kann er verlangen, daß seine Frau ihm die Einlagen zur Besichtigung vorlegt (§ 809 BGB).

Die Frau ist demnach zur Vorlegung der Einlagen an den Mann verpflichtet. „Vorlegen" bedeutet, wie das Reichsgericht[205]) ausführt: „die Handlung, wodurch dem anderen der Gegenstand tatsächlich zur Hand oder doch vor Augen gestellt, seiner sinnlichen Wahrnehmung unmittelbar zugänglich gemacht wird". Und zwar hat die Frau diese Handlung an dem Orte zu bewirken, an welchem die vorzulegende Sache sich befindet (§ 811 BGB). Da sich die vorzulegenden Sachen im Schrankfach befinden, so kann die Frau ihrer Vorlegungspflicht nur so nachkommen, daß sie ihrem Mann den Zutritt zum Fach entweder in ihrer Begleitung oder durch Übergabe des Fachschlüssels und Ausstellung einer Schrankfachvollmacht auf ihn ermöglicht und dergestalt die im Fach befindlichen Sachen seiner Wahrnehmung zugänglich macht.

Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frau die Vorlegung an einem anderen Ort verlangen. Als solch ein wichtiger Grund könnte unter Umständen die Gefahr der Verletzung der Geheimsphäre eines Dritten in Frage kommen, dessen Gegenstände, beispielsweise Urkunden, sich gleichfalls im Schrankfach der Frau befinden. Das wird jedoch selten vorkommen; in der Regel wird die

---

203) Planck-Landois, § 809 2 c β.
204) Staudinger, § 809 II 2 b.
205) RGZ 56, 66.

Frau die Sachen dort, wo sie sich befinden, nämlich im Schrankfach selbst, vorzulegen haben.

Weigert sich die Frau, ihrer Verpflichtung zur Vorweisung der Schrankfacheinlagen nachzukommen, so kann sie nur im Wege eines besonderen Rechtsstreits im ordentlichen Verfahren dazu gezwungen werden[206]). Hat der Mann in diesem Verfahren ein obsiegendes Urteil erlangt, so fragt es sich, auf welche Weise im Vollstreckungswege der Zutritt des Mannes zum Schrankfach erzwungen werden kann.

Über die Vollstreckung eines Urteils, das auf Vorlegung von Sachen lautet, sind die Ansichten geteilt. Die eine Ansicht, deren Hauptvertrete Kober bei Staudinger[207]) und Landois bei Planck[208]) sind erklärt, es handle sich um die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer Handlung, die sich nach den Vorschriften der §§ 887, 888 ZPO richten müsse. Landois[209]) führt insbesondere aus, der Anspruch auf Vorlegung oder auf Gestattung der Besichtigung sei von dem Anspruch auf Herausgabe rechtlich streng geschieden, weil bei dieser der Schuldner bestimmungsgemäß im Besitz der Sache verbleiben, bei jener jedoch der Besitz übertragen werden müsse. Deshalb sei die Anwendung des § 883 ZPO ausgeschlossen. Demgegenüber machen die Anhänger der gegnerischen Ansicht geltend, man könne von der Betrachtung ausgehen, daß die Vorlegung, die eine Unterbrechung des Schuldnerbesitzes bedinge, ihrem praktischen Ergebnis nach nichts anderes sei als eine Herausgabe auf Zeit[210]). Deshalb könne die einfachere Vollstreckungsart des § 883 ZPO angewandt werden[211]).

Man wird der letztgenannten Ansicht[212]), die auch Jonas[213]) in der 15. Aufl. des Gaupp-Stein-Jonas'schen Kommentars im Gegensatz zu allen früheren Auflagen vertritt, insbesondere aus dem

206) Planck, Lehrbuch, S. 265; SeuffArch. 56, 211.
207) § 809 V c.
208) § 809 5.
209) a. a. O.
210) Förster-Kann, § 883 1 b Abs. 4.
211) Vgl. auch SeuffBl. 77, 344.
212) so auch Seuffert-Walsmann, § 883 1 II.
213) § 883 I Abs. 3.

Grunde beipflichten müssen, weil bei der Vollstreckungsform des § 883 ZPO nicht so sehr die Ablieferung, d. h. die Besitzübertragung auf den Gläubiger, sondern die Wegnahme, d. h. die Aufhebung des Schuldnerbesitzes das Wesentliche ist[214]) und die Vollstreckung gerade auf die Wegnahme der Schrankfacheinlagen durch den Gerichtsvollzieher — wenn auch nur auf Zeit — abzielen muß, um eine wirksame Vorlegungsmöglichkeit für den Mann zu schaffen.

Die Vollstreckung des Anspruchs auf Vorlegung des Schrankfachinhalts geschieht demnach gemäß § 883 ZPO durch den Gerichtsvollzieher. Es müssen also hinsichtlich der Art der Vollstreckung die gleichen Grundsätze gelten, die bei der Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Schrankfacheinlagen bereits oben dargelegt sind.

Ganz besonderes Gewicht wird bei der Vollstreckung wegen des Vorlegungsanspruchs ferner auf die Anwesenheit des Mannes oder seines Vertreters gelegt werden müssen, denn die Vollstreckung kann nur darin bestehen, daß die Schrankfacheinlagen dort, wo sie sich befinden, also in der Stahlkammer der Bank, vom Gerichtsvollzieher dem Mann bzw. seinem Vertreter zur Besichtigung vorgelegt werden. Nach beendeter Besichtigung ist auch die Vollstreckung beendet, und der Gerichtsvollzieher hat den alten Zustand wieder herzustellen, d. h. normalerweise: das Fach wieder zu verschließen. Daraus geht hervor, daß ohne die Person des Mannes oder seines Vertreters die Vollstreckung gar nicht vor sich gehen kann. Die Anwesenheit einer dieser Personen ist demnach im Falle der Vollstreckung zum Zwecke der Vorlegung des Fachinhalts unbedingt erforderlich.

Damit ist festgestellt, daß der Mann, auch wenn er nicht wüßte, welche Gegenstände sich im Schrankfach seiner Frau befinden, und wenn er sich Gewißheit darüber verschaffen möchte, den einmaligen Zutritt zum Schrankfach in Begleitung des Gerichtsvollziehers hat.

E. Gesamtergebnis.

Als Gesamtergebnis der vorstehenden Untersuchungen ist festzustellen, daß man zwischen zwei Zutrittsmöglichkeiten des Mannes zum Schrankfach seiner Frau, je nach dem Zweck des Zutritts, zu

214) Gaupp-Stein-Jonas, a. a. O.

unterscheiden hat; und zwar ist zunächst der Fall denkbar, daß der Mann die Einräumung der Möglichkeit des jederzeitigen Zutritts zum Fach zwecks Mitbenutzung desselben, d. h. zum eigenen Gebrauch des Faches von der Bank verlangt. Dies kann er mit Erfolg nur dann, wenn einmal die Mietrechte eingebrachtes Gut der Frau sind, eine Rechtsfolge, auf deren Voraussetzungen die Bank keinen Einfluß hat, die vielmehr ausschließlich die Frau herzustellen in der Lage ist. Ferner ist aber auch Voraussetzung dieser Zutrittsmöglichkeit, daß die Ausschließlichkeitsklausel nicht Bestandteil des Schrankfachvertrages ist und sonach die Mietrechte übertragbar und nicht höchstpersönlich sind, wie das nach dem Schrankfachvertrag der Deutschen Bank der Fall ist.

Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, so ist die Möglichkeit des jederzeitigen Zutritts zur eigenen Benutzung des Faches für den Mann gegeben. Diese Möglichkeit wird allerdings in hohem Maße eingeschränkt durch das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung des Schrankfachvertrages, falls sie mit der Fachbenutzung durch den Mann nicht einverstanden ist, womit die Mietrechte und damit die ehemännliche Nutznießung an ihnen und infolgedessen auch das aus ihr sich ergebende Zutrittsrecht des Mannes zum Fach erlöschen.

Ist die Ausschließlichkeitsklausel, wie das regelmäßig der Fall ist, Bestandteil des Schrankfachvertrages, so hat der Mann die Möglichkeit des jederzeitigen Zutritts zur eigenen Benutzung des Faches, auch wenn die Mietrechte eingebrachtes Gut der Frau sind, in keinem Falle: Hat der Mann der Klausel ausdrücklich oder durch konkludente Handlung zugestimmt, so ist die Ausübung der ehemännlichen Nutznießung an den Mietrechten und damit der Zutritt zum Fach vertragsgemäß ausgeschlossen. Hat der Mann die Genehmigung der Klausel nach abgeschlossenem Vertrage verweigert, so ist die Klausel und damit der gesamte Schrankfachvertrag als nichtig anzusehen. Auch in diesem Fall ist der Zutritt des Mannes zur eigenen Fachbenutzung ausgeschlossen, da an den nichtigen Mietrechten keine eheliche Nutznießung bestehen kann.

Angesichts dieser Rechtslage wird es sich für die Banken, die die Ausschließlichkeitsklausel in ihren Vertragsbestimmungen aufgenommen und damit zu erkennen gegeben haben, daß sie die Ausübung des ehemännlichen Nutznießungsrechts an den Mietrechten aus-

schließen wollen, empfehlen, den Abschluß eines Schrankfachvertrages mit einer Ehefrau, die mit ihrem Mann in gesetzlichem Güterstand lebt, in allen Fällen von der Zustimmung des Ehemannes zur Ausschließlichkeitsklausel abhängig zu machen. Denn die Banken erreichen mit dieser Maßnahme verhältnismäßig leicht das erstrebte Ziel, nämlich den Ausschluß des ehemännlichen Zutrittsrechts zum eigenen Fachgebrauch unter Aufrechterhaltung der vollen Wirksamkeit des Vertrages und laufen gleichzeitig nicht Gefahr, unter Umständen den Ausschluß des ehemännlichen Fachzutritts mit einem unverhältnismäßig hohen Preise, der Nichtigkeit des Vertrages, bezahlen zu müssen.

Wenn das Risiko der Nichtigkeit des Schrankfachvertrages auf Grund der Nichtigkeit der Klausel im Geschäftsbetrieb der Banken sehr gering ist, so liegt das in erster Linie daran, daß die Bankiers, wie man zu sagen pflegt, „sich ihre Leute ansehen". Der Bankier wird eben nur in einwandfreien Fällen, in denen nicht zu besorgen ist, daß die Frau mit dem Abschluß des Vertrages bzw. der Vereinbarung der Ausschließlichkeitsklausel gegen den Willen ihres Mannes handelt, von der Einholung der ausdrücklichen ehemännlichen Zustimmung absehen. Gleichwohl ist dies die Regel. In diesen Fällen wird erwartungsgemäß dann der Mann den Vertrag bzw. die Klausel regelmäßig, soweit nicht ausdrücklich, doch stillschweigend genehmigen, und zwar dadurch, daß er sein Nutznießungsrecht an den Mietansprüchen seiner Frau der Bank gegenüber niemals geltend machen und damit die Klausel als gegen sich wirksam anerkennen wird. Nur dann, wenn der Mann ausnahmsweise eine solche Anerkennung verweigern würde, würde die Klausel und damit der Schrankfachvertrag als nichtig angesehen werden müssen. Da eine derartige Verweigerung der Klauselanerkennung sehr selten sein wird, so ist in der Tat das Risiko, das die Bank eingeht, wenn sie auf die ausdrückliche Zustimmung des Ehemannes zum Vertrage bzw. zur Klausel als Voraussetzung des Vertragsabschlusses verzichtet, sehr gering. Es sollte jedoch um dessentwillen nicht unterschätzt werden.

Die zweite Möglichkeit des Zutritts zum Fach ist dann gegeben, wenn der Mann den Zutritt bei der Vollstreckung eines gegen seine Frau gerichteten Zugriffsanspruchs auf den Fachinhalt verlangen

kann. Voraussetzung dieses Zutritts, der allerdings nur in Begleitung des Gerichtsvollziehers möglich ist, ist entweder ein gegen seine Frau gerichteter vollstreckbarer Titel des Mannes auf Vorlegung des Fachinhaltes oder ein Titel auf Herausgabe von Sachen des eingebrachten Gutes, wozu als weitere Voraussetzung kommen muß, daß sich diese Sachen im Schrankfach befinden und daß die Frau ihre Herausgabe verweigert oder daß der Gerichtsvollzieher entgegen der Angabe der Frau, die das Gegenteil behauptet, das Vorhandensein der herauszugebenden Sachen im Schrankfach vermutet. Dieses Recht des Ehemannes zum einmaligen Fachzutritt bei der Vollstreckung seines Zugriffsanspruches auf den Fachinhalt ist unabhängig von der Zugehörigkeit der Schrankfachmietrechte zu einer der beiden Gütermassen der Frau im gesetzlichen Güterstand und kann nicht ausgeschlossen werden durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner, insbesondere nicht durch die Abrede der Ausschließlichkeitsklausel.

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Bacharach, Der Schrankfachvertrag. In Holdheims Monatsschriften 1913, S. 257.

Bachem, Heinrich, Das Kassenschrankfachgeschäft. Diss. Leipzig 1908.

Berger, Die Surrogation bei Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Marburg 1905.

Berolzheimer, Zum Anspruch des Mannes auf Zugängigmachung des von seiner Frau gemieteten Schrankfaches. Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern. 15. Jg. 1919 S. 34.

Biermann, Kommentar zum BGB. III. Bd. 3. Aufl. 1914.

Bondi*), Zwangsvollstreckung in sogen. Banksafes (Stahlkammern). In SächsArch. 1903 S. 8.

Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer gegen Entgelt überläßt? Im Recht 02, 251.

Christic, Milan, Die rechtliche Natur des Schrankfachvertrages, insbes. die erfügung über die Schrankfacheinlage. Diss. München 1911.

Cohn*), Die Rechtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere. Im: Arch. f. bürgerl. Recht 30, S. 235.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. IV. Bd. Tübingen 1908.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Jena 1900.

Düringer, Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers. Im Bank-Archiv 1905, S. 65.

Düringer-Hachenburg*), Das HGB. Kommentar. V. Bd. 2. Hälfte, 3. Aufl. 1932. Anh. zu § 424. Anm. 34.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Bd. Allg. Teil. 13. Bearbtg. 1931.

Enneccerus-Wolff*), III. Bd. Das Sachenrecht. 9. Bearbeitung. 1932.

— Kipp-Wolff*), IV. Bd. Das Familienrecht, 2. Bearbtg. 1931.

Exner, Oskar, Die rechtliche Natur des Safe-Vertrages und die Zwangsvollstreckung in den Safe-Inhalt. Diss. Greifswald 1907.

Focke, Das Besitzverhältnis am Schrankfachinhalt. In Holdheims Monatsschr. 1914 S. 109.

Förster-Kann, Die ZPO. Komm. 3. Aufl. II. Bd. 1926.

Gaupp-Stein*)-Jonas, Komm. zur ZPO. 15. Aufl. II. Bd. 1934.

v. Godin, in der Fußnote JW 1918, S. 777 zu Nr. 4.

Goldmann, Darf der Ehemann die Briefe seiner Frau öffnen? In DJZ 1904 S. 64.

Grohmann, Walter, Die rechtliche Konstruktion des Schrankfachvertrages. Diss. Rostock 1931.

Gumbel, Karl, Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken. Diss. Berlin 1908.

Hancke, st der sogen. Safevertrag ein Miets- oder Verwahrungsvertrag? In DJZ 1900 S. 389.

Heinrici, Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern. In Gruchots Beiträgen, 44. Jg. S. 820.

Hoeniger*), Die gemischten Verträge in ihren Grundformen. Mannheim und Leipzig 1910.

Holldack, Die Anwendung und Bedeutung des Grundsatzes „pretium succedit in locum rei" im Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reichs. In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 32, S. 557.

Jacoby, Alfred, Die rechtliche Natur des Safegeschäfts. Diss. Leipzig 1908.

Jastrow, Das Recht der Frau nach dem BGB. Berlin 1897.

Kohls, Hermann, Die Rechtsverhältnisse aus dem Bankfache (Safe). Diss. Erlangen 1913.

Krull, Rudolf, Die rechtliche Natur des Safevertrages. Diss. Greifswald 1907.

Loebner, Georg, Der Schrankfachvertrag der deutschen Banken nach seiner zivilrechtlichen Seite. Diss. Leipzig 1910.

Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankvermietungsvertrages. In Holdheims Monatsschriften. 1905, S. 251.

Mayer, Edmund, Überlassung von Kassenschrankfächern und Zwangsvollstreckung in solche. In Holdheims Monatsschriften 1904, S. 96.

Mittelstein-Stern, Die Miete nach dem Recht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Berlin 1932.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. II. Bd. 1888. III. Bd. 1888. IV. Bd. 1899.

Oertmann, Kommentar zum BGB. 5. Aufl. 2. Buch. 2. Abs. Recht der Schuldverhältnisse. 1929.

Opet*)-v. Blume, Das Familienrecht. 1906.

Planck-Strohal, I. Bd. 4. Aufl. 1913.

— II. Bd. 2. Hälfte. 4. Aufl. 1928.

Planck-Brodmann, III. Bd. 1. Hälfte. 5. Aufl. 1933.

— III. Bd. 2. Hälfte. 5. Aufl. 1938.

Planck-Strohal, IV. Bd. 1. Hälfte. 4. Aufl. 1928.

Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. II. Bd. München 1896.

Pricken, Fritz, Die rechtliche Natur des Schrankfach(Safe)Geschäftes. Diss. Greifswald 1907.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. IV. Familienrecht. Berlin 1897.

Regelsberger, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sogen. Schrankfachvertrages entstehen. Im Bank-Archiv 1907, S. 2.

RGRK = Kommentar von Reichsgerichtsräten. 8. Aufl. I., II., III. Bd. 1934. IV. Bd. 1935.

Schmidt, Arthur B., im Hölderschen Kommentar zum BGB. München 1907. 1. Abschn. Familienrecht.

Seuffert-Walsmann, Kommentar zur ZPO. 12. Aufl. II. Bd. 1933.

Siber, Das Verwaltungsrecht an fremdem Vermögen im BGB. In Jherings Jahrbüchern, 67, S. 81.

Siebert, Wolfgang, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. Marburg 1934.

Soergel, Kommentar zum BGB. III. Bd. 6. Aufl. 1937.

Staub*), Kommentar zum HGB. IV. Bd. 14. Aufl. 1933, Anhang zu § 424 Anm. 5 und 6.

Staudinger, Komm. zum BGB. I. Bd. 10. Aufl. 1936. II. Bd. 1. Teil. 9. Aufl. 1930. II. Bd. 2. Teil. 10. Aufl. 1937. II. Bd. 3. Teil. 9. Aufl. 1929. III. Bd. 1. Teil. 10. Aufl. 1935. III. Bd. 2. Teil. 10. Aufl. 1936. IV. Bd. 1. Teil. 9. Aufl. 1926.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem BGB. In Jherings Jahrbüchern 38, S. 1.

Ultsch, Franz, Der gesetzliche Nießbrauch des Ehemannes nach dem System der Verwaltungsgemeinschaft. Diss. Erlangen 1898.

Vogel, Karl Emil, Die Sicherungsrechte der Bank beim Schrankfachgeschäft. Diss. Erlangen 1935.

Warneyer, Kommentar zum BGB. 2. Aufl. I. und II. Bd. 1930.

Weber, Wolfgang Der Durchgangserwerb vom Nichtberechtigten. Breslau 1914.

Wedekind, Hans, Über einige Fragen aus dem Schrankvertrag, insbesondere über die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt. Diss. Göttingen 1925.

Wettstein, Georg, Das Kassenschrankfachgeschäft. Diss. Bern 1903.

Wieruszowski, Hndbuch des Eherechts. Bd. I. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe. Düsseldorf 1900.

Wilutzki, Miete mit doppeltem Verschluß? In DJZ 1900 S. 294.

Die Kennzeichnung der jüdischen Schriftsteller, deren Zitierung sich nicht vermeiden ließ, ist durch *) nach dem Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften von Erwin Albert, 2. Aufl. Stuttgart 1937 erfolgt.

Lebenslauf.

Am 11. September 1914 wurde ich zu Bielefeld als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Walter Schmidt und seiner Ehefrau geb. Lammering geboren. Ich besuchte drei Jahre die Volksschule und sodann neun Jahre die Kaiser-Friedrich-Schule zu Berlin-Charlottenburg, ein Reform-Gymnasium. An dieser Schule legte ich am 21. Februar 1933 die Reifeprüfung ab. Mit dem Studium der Rechte begann ich im Sommersemester 1933 an der Universität Tübingen, kehrte jedoch aus gesundheitlichen Rücksichten im Wintersemester 1933/34 für ein Semester nach Berlin zurück, um sodann im Sommersemester 1934 mein Studium während dreier Semester in Tübingen fortzusetzen. Im Anschluß daran studierte ich noch zwei weitere Semester in Berlin und legte dort beim Kammergericht am 25. Februar 1937 die erste juristische Staatsprüfung ab. Seitdem befinde ich mich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst innerhalb des Kammergerichtsbezirkes.